Gesamlete
Nachrichten
Und
Documente
Den
gegenwärtigen Zustand
des Hertzogthums Schlesiens,
Königreich Böhmens, und Ertz-Hertzogthum
Oesterreichs betreffend.

Ein und zwantzigstes Stück.

Anno 1742.

§. 1.

GErechtigkeit und Friede, sind ohne Zweifel die vornehmsten Grund-Veste eines Staats, und die sichersten Mittel, die Glückseligkeit eines Landes dauerhafft, ja immerwährend zu machen. Unsere bisherigen Nachrichten, enthalten untrügliche Zeugnisse, daß Schlesien auch nunmehro seit geraumer Zeit, den erwünschten Frieden und Ruhestand in Vollkommenheit wiederum geniesset. Allein wir beschäfftigen uns gegenwärtig auch noch, wie wir bereits angefangen, unserm Leser die sichersten Nachrichten, von der höchstweisen Einrichtung des welt- und geistlichen Justitz-Wesen, in diesem Herzogthum, so treulich als unermüdet, mitzutheilen.

Das von Ihro Königl. Maj. in Preussen allergnädigst publicirte Notifications-Patent, die Einrichtung bey dem Welt- und Geistlichen Justitz-Wesen, in Dero souverainen Herzogthum Nieder-Schlesien betreffend, verdienet hier billig den obersten Platz. Wir haben solches bereits, in unserm vorhergehenden Stück, bey Errichtung des hohen welt- und geistlichen Regierungs-Collegii in Breßlau erwehnet, und zugleich unsern Leser mitzutheilen versprochen. Ein jeder wird also aus dessen nachstehenden vollständigen Inhalt, von selbst erkennen, wie anitzt in Schlesien nebst Friede auch Gerechtigkeit, gleichsam von neuen zu grünen anfange. Es ist aber dieses Patent also abgefaßt:

Wir Friderich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster-Hertzog zu Nieder-Schlesien, rc. rc.

Thun hierdurch kund und fügen jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir bey dem Anfange Unserer Regierung in Unserm Souverainen Hertzogthum Nieder-Schlesien wahrgenommen, daß nicht allein die vielerley Gerichte und Jurisdictiones eine grosse Confusion bey der

Admi-

Administration der Justitz entstanden, sondern auch die streitenden Parteyn bey Endigung des Processes, durch die Langwierigkeit desselben, und durch die schwere Kosten, mehrentheils ruiniret worden; So haben Wir auch in diesem Stücke vor die Wohlfahrt Unserer Unterthanen gesorget, und wollen, daß in gedachtem Unserm Hertzogthum Nieder-Schlesien die Justitz künftig nach folgendem Fuß administriret werden solle.

§. 1. Zuforderst wollen Wir Unsern getreuen Fürsten und Standes-Herren Unseres Souverainen Herzogthums Nieder-Schlesien eine besondere Margve von Unserer Königl. Propension geben, und Ihnen das so genannte Fürsten-Recht noch weiter verstatten, auch solches hierdurch confirmiren und bestättigen, iedoch dergestalt und also: daß wann unter denen mediat-Fürsten und Standes-Herren wegen eines Fürstenthums oder Standes-Herrschafft, oder wegen eines Stück Landes, so originarie dazu gehöret, Streit entstehet, sothane Streitigkeit einzig und allein durch das Fürsten-Recht gerichtet werden solle.

Dieses Fürsten-Recht wird unter der Direction der Ober-Amts-Regierung zu Breßlau, und unter dem Präsidio unsers Fürsten von Carolath Libd. als perpetuirlichen Ober-Fürsten-Rechts Präsidenten, des Jahres zweymahl gehalten; jedoch muß denen Gravatis der Recursus an Unsere Allerhöchste Person jederzeit vorbehalten bleiben.

§. 2. Gleichwie nun dieses Fürsten-Recht blos in causis realibus, welche die Fürstenthümer und Standes-Herrschafften angehen, statt findet, also verstehet sich von selbsten, daß dieselbe in allen übri-

gen, Fällen als (1) in Causis Personalibus, (2) in Causis realibus, wann sie wegen anderer Güter oder Jurium belanget werden, (3) wann ein Streit zwischen Ihnen und ihren Vasallen oder Unterthanen entstehet, bey der Ober-Amts-Regierung Recht nehmen müssen: Allermassen Wir alle diese Fälle Unsern Ober-Amts-Regierungen und deren Präsidenten, vi specialis delegationis, hierdurch auftragen wollen.

§. 3. Die viele verschiedene Gerichte und Jurisdictiones, welche bißher in denen immediat Herzogthümern in Nieder-Schlesien etabliret gewesen, als das Ober-Amt zu Breßlau, so weit es die Justiz-Sachen gehabt, in Landes-Hauptmanneyen zu Breßlau, Liegnitz, Schweinitz, Jauer, Brieg, Glogau, Wohlau, nicht minder das Mann-Gericht, das Zwölffer-Gericht, das Zauden-Recht, das Ritter-Recht, die Hof- und alle andere Gerichte, welche in der höchsten Landes-Herrschafft Nahmen bißher gehalten worden, sollen alle miteinander combiniret, und durch zwey Ober-Amts-Regierungen administriret werden.

§. 4. Von diesen beyden Ober-Amts-Regierungen haben Wir eine in Breßlau, die andere in Glogau angeordnet.

Zu der erstern gehören die Fürstenthümer Breßlau, Schweinitz, Jauer, Brieg, ingleichen der Namslauische District. Zu der Zweyten aber die Fürstenthümer Glogau, Wohlau und Liegnitz.

§. 5. Eine jegliche dieser Ober-Amts-Regierungen soll mit folgenden Membris besetzet werden:

1) Einem Obristen Präsidenten,

2) Einem zweyten Präsidenten,

3) Einem Directore,
4) Sechs Ober-Amts-Regierungs-Räthen,
5) Vier Secretarien,
6) Einen Registratore,
7) Sechs Cantzellisten,
8) Einem Taxatore, oder Botenmeister,
9) Sechs Boten,
10) Einem General-Fiscal und zwey Unter-Fiscälen.

§. 6. Diejenige Fürstenthümer und Standes-Herrschafften, wobey besondere Regierungen bestellet seyn, wie auch die gleiche Jura habende Stadt Breßlau, bleiben sowohl in Criminalibus als Civilibus bey ihren Gerichts-Verfassungen; jedoch müssen sie sich qvoad modum procedendi nach der neuen Constitution, welche mit nächstem publiciret werden soll, und in genere nach denen künfftig zu publicirenden Justitz-Verfassungen reguliren.

§. 7. Weil Wir auch nöthig finden, jemanden die Aufsicht der Mediat-Fürstenthümer, Standes-Herrschafften, und der Stadt Breßlau, so viel die Administration der Justitz betrifft, zu committiren, so wollen wir die beyde Ober-Amts-Regierungen, und deren Präsidenten, per modum specialis delegationis hierdurch autorisiren, daß Sie auf die daselbst bestellte Regierungen und Gerichte genau Achtung geben, und dahin sehen sollen, daß die Justitz überall nach Recht und Billigkeit administriret, die Unterthanen gegen unbillige Gewalt

 geschü-

geschützet, und die Bedienten in ihren Schrancken gehalten werden; dahero, und wann super denegata vel protracta Justitia gegen diese Mediat-Fürstenthümer und Standes-Herrschafften, (wie solche bey einer jeden Ober-Amts-Regierung am nechsten belegen seyn wie auch die Stadt Breßlau, Klage geführet wird, und der Ober-Präsident nöthig findet Acta abzufodern, sollen Ihm solche so fort abgefolget, diese aber durch ein paar geschickte Membra der Ober-Amts-Regierung nachgesehen, und im Fall etwas wieder die Rechte und Billigkeit veranlasset worden, solches redreßiret, und der Modus procedendi vorgeschrieben werden.

Wie Wir dann denenselben auch die Publicationes der Edicten in Justitz-Sachen, in diesen Mediat-Fürstenthümern und Standes-Herrschafften, hierdurch auftragen.

§. 8. Die Status minores, Burglehne, wie auch die übrige Landes-Stände, und Magisträte, welche mit Ober- und Unter-Gerichte beliehen seyn, wollen wir bey ihrer Jurisdiction in Civilibus et Criminalibus, (jedoch, daß Acta wann eine Lebens-Strafe oder etwas peinliches erkannt wird, zur Confirmation an Se. Königl. Majestät eingeschicket werden müssen,) schützen, auch nicht zugeben, daß dieselbe durch Avocationes Actorum von denen Ober-Amts-Regierungen geschmälert oder turbiret werden, ausser, wann super denegata vel protracta justitia Klage geführet wird. Die Appellationes aber gehen von der Statuum minorum und Königlichen Burglehen Urtheln an die nächste Ober-Amts-Regierung.

§. 9. Vor denen beyden Ober-Amts-Regierungen müssen künftig in prima Instantia alle die-

jenigen Personen Recht nehmen, welche vorhin vor denen höchsten Landes-Gerichten, in Personalibus und Realibus, in jedem Fürstenthum gestanden haben.

Weilen aber bishero zwischen dem Ober-Amt und der Stadt wegen der Jurisdiction über die von Adel und Standes-Personen, die in der Stadt wohnen, Streit entstanden, so haben wir aus eigener Bewegung die Sache dergestalt decidiret, daß diese Personen lediglich vor Unserer jetzigen Ober-Amts-Regierung stehen sollen: Wann sie aber Häuser in Breßlau haben, müssen sie wann darüber Streit entstehet, in foro rei sitâ Recht nehmen. In Accise- Steuer- und Policey-Sachen aber vor der Kriegs- und Domainen-Cammer stehen.

§. 10. Die Jurisdiction dieser Ober-Amts-Regierungen ist in genere in allen Causis fundiret, welche nicht an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer nach dem Edict vom 25sten Novembris 1741. verwiesen, oder Unsern Consistoriis überlassen sind.

Dahero gehören dahin alle Causæ Civiles, tam personales quam reales, alle Causæ Criminales, feudales, & fiscales; in specie wann super Jure Patronatus & Decimarum, super stupro, Alimentis, & Restitutione dotis gestritten wird, nicht weniger Causæ Academicæ.

§. 11. Ferner gehen per Appellationem an diese Ober-Amts-Regierungen alle Klagen, welche über die von denen Statibus Minoribus, von denen Königl. Burglehnen, und von denen Magistraten, auch andern Unter-Gerichten ausgesprochene Urteln geführet werden.

§. 12. Wann jemand von diesen beyden Ober-Amts-Regierungen, und durch deren Urthel, gra-

viret werden solte, stehet ihm frey an das Tribunal in Berlin zu appelliren: Jedoch muß die Summa 500. Rthlr. betreffen; es sey dann, daß der Appellant arm, oder die Sache Jura beträffe, oder eine nullitas insanabilis begangen wäre. Unter diesen 500. Rthlr. werden auch verstanden, wann viele Summen zugleich eingeklagt worden, und das Urthel dem Appellanten über 500. Rthlr. zu oder abspricht: Die Zinsen aber werden nicht mit gerechnet. Wann also Summa vel Causa nicht appellabilis ist, stehet denen Partheyen das gewöhnliche remedium supplicationis offen.

§. 13. Wer appelliren will, muß binnen 10. Tagen die Appellation interponiren, und binnen 6. Wochen solche introduciren, und erwarten, ob dieselbe von dem Tribunal angenommen wird, oder nicht: Auf den erstern Fall muß er die Succumbenz-Gelder à 20. bis 50. Rthlr. und vor die Relation, Urthel- und Cantzley-Gebühren 20. 30. bis 40. Rthlr. (welches beydes das Tribunal bey Erkennuug derer Processuum determiniren wird,) binnen 4. Wochen a die Decretorum Processuum bey denen dortigen Ober-Amts-Gerichten, sub poena desertionis erlegen; da denn die Relations-Gebühren mit denen Acten an das Tribunal eingesandt, die Succumbenz-Gelder aber, wann das Urthel confirmiret wird, in die Sportuln-Casse geleget, in Casum Reformationis aber gantz zurück gegeben werden müssen.

§. 14. Wann die Appellation angenommen, und Processus erkannt worden, soll der Proceß in Schlesien dirigiret, alle Schriften daselbst übergeben, und wann in der Instanz geschlossen, und Acta inrotuliret seyn, diese alsdenn erst an das Tribunal eingesandt werden.

§. 15. Wann

§. 15. Wann jemand durch des Tribunals Urthel graviret zu seyn glaubet, stehet ihm frey, von demselben das Remedium Supplicationis gegen Erlegung der gewöhnlichen 100. Rthlr. zu ergreiffen.

Es soll aber dieses Remedium nur in denen Fällen statt haben, wann zwey Instanzien vorhergegangen seyn, wann aber drey Instanzien gewesen, soll es bey dem ersten Tribunals-Urtheil lediglich sein Bewenden haben, weil wir alle Sachen in dreyen Instanzien abgethan wissen wollen.

§. 16. Im übrigen werden wir, wie es mit denen Appellationen zu halten, mit nächstem eine besondere Constitution publiciren lassen.

§. 17. Gleichwie wir aber die Mediat-Fürstenthümer, Standes-Herrschafften und die Stadt Breßlau, bey ihren Regierungen und Gerichten überall gelassen haben, also gehen auch immediate die Appelationes von denenselben an das Tribunal: Und muß es damit eben so, wie bey denen Immediat-Fürstenthümern gehalten werden; jedoch wird die Summa appellabilis nur auf 100. Rthlr. fest gesetzet.

§. 18. Wir haben auch ferner in Breßlau und Glogau zwey besondere Consistoria angeordnet, welchen wir die Geistlichen Sachen, so unsern Evangelischen Unterthanen angehen, anvertrauet haben.

Die Ober-Amts-Regierung respiciret hauptsächlich die zu denen Consistoriis gehorige Sachen: Nur daß ein Catholischer Prälat, ein Evangelischer Geistlicher, und zwey Weltliche Consistorial-Räthe, als Assessores dazu gefodert, und zu dem Ende ein besonderer Tag ausgemachet werden soll.

§. 19.

§. 19. Vor diese Consistoria gehören bloß diejenigen Sachen, welche den Geistlichen Staat angehen, und zum Aufnehmen der Religion gereichen: Als Aufsicht über die Prediger, Kirchen und Schulen, Examinirung derer Prediger, deren Confirmation und Introduction, item Ehe-Sachen, und dergleichen.

§. 20. Wann jemand sich durch die Urthel des Consistorii graviret befindet, stehet ihm frey an das Tribunal in Berlin zu appelliren, auch ferner das Remedium Supplicationis daselbst zu suchen.

§. 21. Das Fürstenthum Oels, und die Stadt Breßlau, bleiben bey ihren Verfassungen ratione Consistoriorum: Die Appellationes aber gehen gleichfalls an das Tribunal in Berlin.

§. 22. In denen übrigen Fürstenthümern, und Standes-Herrschaften, welche bishero kein eigen Consistorium gehabt, müssen alle Geistliche Sachen an die beyde Consistoria in Breßlau und Glogau gebracht, und daselbst decidiret werden.

§. 23. Was das Geistliche General-Vicariat-Amt betrifft, so wollen Wir aus Landes-herrlicher Macht und Gewalt, solches in denen Stücken, welche ihrer Natur nach dahin gehören, und Unserer Souverainität nicht nachtheilig fallen, hierdurch bestättigen, dergestalt und also, daß Wir Unsern Catholischen Unterthanen eine völlige Gewissens-Freyheit wie solche in dem Instrumento Pacis etabliret ist, verstatten, und nimmermehr zugeben wollen, daß sie darinnen von jemand, wer es sey beeinträchtiget werden sollen; Gestalten Wir dann in specie Unsern Ober-Amts-Regierungen hiedurch auf ihren theuer geleisteten Eyd anbefehlen, Unsere Catholische Unterthanen bey ihren Religions-Prin-

cipiis

cipiis zu schützen. Wir stellen auch einem ieden Gedruckten frey, sich allenfalls, und wenn er kein Recht erlangen kan, immediate an Uns zu wenden da Wir ihm dann schleunige Justitz verschaffen wollen. Wir wollen aber auch hoffen, daß der Vicarius generalis sich in seinem Schrancken halten, und weiter keine Klagen super jure patronatus, Decimis et Testamentis sacerdotum, auch nicht über Hospitäler, sich anmassen werde: Und wollen Wir cum Causæ cognitione ein besonderes Reglement über die dahin gehörige Sachen so wohl, als die taxam stolæ, verfertigen lassen.

§. 24. Wir wollen auch bis auf fernere Verordnung, das Bischöffliche Amt, oder das Geistliche Catholische Consistorium, hierdurch confirmiren, iedoch dergestalt, daß es bloß über Causas vere Ecclesiasticas cognosciren, und dahero von allen causis civilibus, wann sie auch schon einen Geistlichen angehen, abstrahiren müssen; gestalten Se. Kön. Majest. auch dieserwegen ein besonderes Reglement werden publiciren lasseu.

§. 25. Wann ein Evangelicus, oder jemand so unter einem andern Fürstenthum wohnet, citiret werden soll, muß solches per Requisitoriales geschehen.

§. 26. Die Causas matrimoniales wollen Wir, wann beyde Theile der Catholischen Religion zugethan seyn, dem Bischöffl. Amte überlassen: Wann aber ein Theil von denen Braut- oder Ehe-Leuten der Evangelischen Religion zugethan ist, gehöret die Sache an Unser Evangelisches Consistorium, und hat ins künftige keine Präventio statt.

§. 27.

§. 27. Ob wir schon unter denen Evangelicis alle Dispensationes ratione Graduum, welche nicht in GOttes Wort entweder ausdrücklich, oder ex paritate Rationis verbothen seyn, aufgehoben wissen wollen, so haben Wir doch in Ansehung der Catholischen, wann diese ohne Dispensation sich nicht copuliren lassen wollen, verordnet, daß sie die Dispensationes, bey schwerer Straffe, bey dem Ober-Amt suchen müssen.

Wie denn auch die Dispentationes a bina vel trina Proclamatione, nicht weniger in der Advent- und Fasten-Zeit sich zu verheyrathen und ausser der Kirche sich copuliren zu lassen, bey dem Ober-Gericht gesuchet werden sollen.

§. 28. Die Appellationes gehen von diesem Bischöfflichem Consistorio an das Tribunal in Berlin, welches aber nach denen Principiis Catholicä Religionis die Sachen decidiren muß.

§. 29. Wir verstatten auch allen Evangelischen Besitzern derer Güter Evangelische Schulen anzurichten, und diejenige Catholische Obrigkeiten, welche Evangelische Unterthanen haben, seyn schuldig, denenselben einen Evangelischen Schulmeister, jedoch auf der Gemeinde Kosten, zu verstatten, und ihm eine Wohnung zu aßigniren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Notifications-Patent höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 15. Jan. 1742.

Friderich.

(L.S.)

S. v. Cocceji. G. D. v. Arnim.

§. 2.

§. 2.

Bey dem in unsern vorhergehenden Stück unserer Nachrichten, ertheilten Bericht von der Errichtung so wohl der Königl. Ober-Amts-Regierung als auch des Ober-Consistorii in Breßlau, haben wir zugleich gemeldet, daß dabey 8. Landes- und 24. Ober-Amts-Advocaten, allergnädigst sind recipiret worden; Es kommet aber zu diesen auch noch insbesondre, 1. Advocatus pauperum, 1. Advocatus militum und 1. Advocatus ad pias causas, und vielleicht wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn wir allhier von diesen allen, ein nahmentlich Verzeichniß mittheilen. Die acht Landes-Advocaten sind: Herr Virna, Herr Salomon, Herr Wolff, Hr. Huhn, Hr. Stieff, Hr. Jänisch, Hr. Waltsgott, und Hr. Altre. Die 24. Ober-Amts-Advocaten hingegen heissen: Herr John, Herr Adamez, Herr Baron, Herr Schubert, Hr. Klost, Hr. Bernauer, Hr. Hofmann, Hr. Müller, Hr. Oehm, Hr. Schmid, Hr. Hoffmann von Brieg, Hr. Noßke, Hr. Romberg, Hr. Walther, Hr. Schultes, Hr. Lehmann, Hr. Heidenreich, Hr. Preibisch, Hr. Müller, Hr. Magusch,

gusch, Herr Theiler, Herr Preiß, Herr Reißner, und Herr Virna. Der Advocat. pauperum ist Herr Steinbörner; Der Advocatus Militum, Herr Texler, und der Advocat ad pias causas, Herr Neugebauer.

Die Officianten dieser hohen Collegiorum haben wir so wohl sämtlich, als auch nahmentlich bereits letzthin mitgetheilet. Indessen müssen wir noch hierbey eriñern, wie der bey dem Breßlauischen hohen Ober-Amts- und Regierungs-Collegio allergnädigst ernannte Registrator, Herr Carl Friedrich Brodtkorb, mit dem in Glogau gemeldeten Registratore Herr Gottlob Ferdinand von Teubner, seine Bedienung verwechselt, und deswegen nach Glogau abgereiset ist.

§. 3.

Wären wir so glücklich, dasjenige allezeit zu erhalten, was wir dem Leser mitzutheilen wünschten, so würden wir nicht ermangeln, allhier auch die wohlgesetzte Rede Ihro Freyherrl. Excellenz des Herrn Geheimen Etats-Ministres von Cocceji, nach ihren völligen Inhalt zu liefern, welche derselbe bey Eröffnung des Breßlauischen Ober-

Amts-

Amts-Regierung, wie letzthin gedacht, abgelegt; Allein da wir uns noch nicht rühmen können dieselbe zu besitzen, so liefern wir doch indessen, die zu gleicher Zeit, gehaltene Schluß- und Danck-Rede, von dem Herrn Ober-Amts-Regierung und Consistorial-Präsidenten von Benckendorff, welche wir bereits zu erhalten das Glück gehabt. Sie ist in ihren völligen Inhalt nachfolgender massen abgefaßt:

Es ist dieses Land gewiß glückselig zu preisen, daß es durch die Vorsehung des Allerhöchsten, unter der Regierung eines solchen weisen und gnädigen Königes gesetzet worden, welcher unermüdet ist, denen darinnen befindlichen getreuen Unterthanen seine Landes-väterliche Vorsorge auf alle nur ersinnliche Weise geniessen zu lassen.

Wie viele Proben hievon Se. Königl. Maj. unser allergnädigster König und Herr, schon in der kurtzen Zeit, daß Dero mächtiger Scepter über dieses Hertzogthum ruhet, zu erkennen gegeben, lieget aller Welt vor Augen, und ich bin zu wenig, solche mit Worten genungsam darzustellen.

Der heutige Tag allein muß Schlesien auf das kräfftigste überzeugen, daß GOtt ihme einen Souverain geschencket hat, welcher des Landes beste auf eine reelle Art zu befördern willens und im Stande ist.

Ein jeder wird leicht zugeben, daß die Administrirung einer guten nud unverfälschten Justitz die vornehm-

ste Grund-Veste des gemeinen Wesens sey, und daß kein Land glücklich zu nennen, wo dieses gantz oder zum Theil ermangelt.

Man stelle sich ein Land vor, wo einem jeden unbenommen ist, dem andern das Seinige mit Gewalt und Unrecht zu entziehen, ein Land, in welchem die Bedruckten entweder gar keinen, oder doch einen solchen Richter finden, welcher aus unlautern Absichten das Recht in Unrecht zu verwandeln suchet. Es kan nicht fehlen, ein solches Land muß seinem Untergange nahe seyn.

Hingegen ist es ein gewünschter Zustand, wo Recht und Gerechtigkeit auf eine untadelhaffte Art gehandhabet, wo der Bedrängte wieder die ihm angethane Gewalt geschützet, und derjenige, so Unrecht leidet, zu dem Seinigen unverzüglich verholffen wird.

Die weise Einrichtung unsers allergädigsten Königs nun, hat gefunden, daß es nöthig sey, hierauf vor allen andern Dero Landes-väterliche Vorsorge zu richten, und zu solchem Ende 2. Welt- und Geistliche Collegia, welche die Justitz-Pflege in dem gantzen Lande verwalten sollen, anzuordnen. Und wie Se. Königl. Maj. Dero löblichstes Vornehmen jederzeit ohnverzüglich ins Werck zu richten gewohnet sind; So ist auch diese Deroselben allergnädigste und heilsamste Willens-Meinung bereits in gegenwärtiger Stunde vollenzogen, und zur Würcklichkeit gebracht worden.

Ich zweifele nicht, das gantze Land werde diese eintzig und allein zu ihrem wahren Besten abzielende Anstalten mit dem allerunterthänigstem Danck erkennen

nen und dagegen ihre Treue ein beständiges Opfer seyn lassen.

Beyde Ober-Amts-Regierungen und Consistoria insonderheit die dazu heute verpflichtete Membra, statten S.K.M. hiedurch in tiefster Devotion Danck ab, daß Dieselben allergnädigst geruhen wollen, hierunter Dero höchstes Vertrauen auf Ihnen zu setzen, und sie zu solchen wichtigen Aembtern zu beruffen; Wir geloben hiemit nochmahlen eine unveränderte Treue und Fleiß in unserem Dienste.

Sr. Königl. Majest. allergnädigster Wille, welcher darinnen bestehet, daß einem jeden, ohne einige Ansehung der Person und mit Hindansetzung aller Absichten gleich und Recht wiederfahre, Deroselben höchstes Interesse und das daran unabläßliche Landes-Beste soll Unser beständiger Augenmerck zur allerschuldigsten Danckbarkeit vor die auf uns geworffene allerhöchste Gnade seyn.

Da auch die Anordnung dieser so löblichen Anstalten lediglich unter der weisen Direction von Euer Hoch-Freyherrlichen Excellenz geschehen, so ist dieses eben dasjenige, weshalb das gantze Land so wohl, als auch sämtliche nunmehro angeordnete Collegia sich am meisten mit glücklich zu schätzen haben.

Und wie solche sämtlich Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz, vor die hierunter übernommene grosse Bemühung den schuldigsten und gehorsamsten Danck abstatten, so bitten sie zugleich nichts mehr, als daß Ew. Freyherrl. Excellenz dieses neue Werck unter Deroselben

ben viel vermögenden Protection nehmen, und sich solches bey aller Gelegenheit zu beständiger hoher Vorsorge empfohlen seyn lassen mögen.

§. 4.

Wir hofften zwar, dem Leser in gegenwärtigen Stück, auch einen Bricht ertheilen zu können, von der Errichtung derer hohen Regierungs-Collegiorum in Glogau. Allein da Sr. Excellentz der Frey-Herr von Cocceji, als hierzu ebenfalls befehligter Königl. Ministre, erstlich den 20. Febr. von Breßlau dahin abgegangen ist, so müssen wir solches annoch schuldig bleiben, und wollen dem Leser indeß diejenige Veränderung mittheilen, welche in der Schlesischen Stadt Landeshutt, bey dem dasigen Raths-Collegio, schon im Monath Decembr. a. p. vorgefallen. Denn so wurde daselbst nicht allein, der bisherige Burgermeister, auf allergnädigsten Königl. Befehl seines Amtes entsetzet, sondern es wurde auch zugleich, der seither von demselben sehr verfolgte und gekränckte Tit. Hr. Theodorus Speer, zum dirigirenden Burgermeister dieser Königl. Stadt, von Ihro Königl. Majest. allergnädigst ernennet. Desgleichen wurde auch zu gleicher

Zeit

Zeit Tit. pl. Herr Johann David Fischer, als Raths-Senior besagter Stadt, installiret, und Titl. Herr Joh. Casp. Rüffer, wie auch Hr. Johann Jacob Umminger hingegen, zu Raths-Herrn allergnädigst verordnet. Die Introduction dieser sämtlichen Raths-Glieder, geschahe den 4. Dec. a. p. auf dem Rath-Hause in der Königl. Stadt Landeshutt, und obenbesagter allerhöchst ernennter dirigirender Burgermeister Herr Theodorus Speer, hielte bey diesem solennen Actu, eine nach seinem aufgetragenen Amte wohleingerichtete Rede. Wir würden vielleicht unrecht thun, wenn wir solche dem Leser nicht mittheilen wolten, da wir selbige besitzen, darum folget hier derselben völliger Inhalt, wie nachstehet:

So trete ich nun im Nahmen der allerheiligsten Dreyeinigkeit ein Ambt an, wozu die göttliche Vorsicht mich bestimmet, und die so mächtige als gnädige Hand eines grossen Königs erhoben.

So groß nun die mir allergnädigst conferirte ob zwar unverdiente Würde desselben ist; so groß und noch viel grösser ist die damit verknüpfte Bürde. Ich bekenne, daß meine ein dergleichen Amt zu tragen ungewohnt gewesene Schultern allzuschwach und unvermögend seyn würden, dieselbe zu ertragen, wenn ich nicht glaubte, daß solche durch den allmächtigen Arm des Allerhöchsten unterstützet werden würden.

Die Göttliche Direction aber hat es nun also gefüget, und ich erkenne solches als einen Beruf GOttes. Derjenige aber der mich beruffen hat, der wird mir auch Muth, Krafft, Stärcke und Weisheit verleihen, seinen Willen zu vollbringen, seine Ehre und das gemeine Beste zu befördern, denn es ist sein Werck.

Ich trete aus einem kleinen in ein grösseres Amt, da ich das dirigirende Burgermeister-Amt dieser Königl. Stadt übernommen. Aber eben dadurch werden meine Sorgen, Mühe und Arbeit, ja meine Verantwortung vergrössert und verdoppelt. Es ist hier warrlich nicht auf den Zuwachs der Ehre, des Ansehens, und der Einkünfte; Sondern auf den Zuwachs schwerer Pflichten zu sehen.

Es ist leichte, auch ein dergleichen Amt zu führen, wann man thun mag was man will, und wann das blosse Wollen eines bürgerlichen Regenten von denen Untergebenen mit Seufzen und Klagen bey ihrem darunter erleiden müssenden Unrecht befolget, und der Eigensinn eines solchen bürgerlichen Souverains mit viel tausend Thränen angebethet werden muß. Ein solcher Richter beleidiget die Gerechtigkeit, ohne sich den geringsten Kummer dabey zu machen. Er verfolget die Unschuld, (indem er vor ihrem Geschrey seine Ohren verstopffet,) und überredet sich doch dabey, daß er ausser aller Schuld und Verantwortung bey GOTT und den Menschen sey. Er wird dem vornehmen und geringen Bürger der Stadt zu einer Geissel, und niemand soll sich über ihre Streiche beklagen. Warum? er kennet sich selbsten noch nicht, und mag auch vielleicht bey seinen so langen Jahren noch niemals auf seine, sondern nur auf die Pflichten seiner Untergebenen sein beständiges Augenmerck gerichtet,

tet, und dabey seine unternommene Handlungen bloß deswegen vor gerecht gehalten haben, weil solche nach seinem Willen und Befehl gehen, und ohne einigen Wiederspruch vor gerecht angesehen, und ins Werck gesetzet werden müssen. Ein solcher Richter, der also regiert, daß er nur gefürchtet werden muß, muß sich vor einem jeden und auch vor sich selbst beständig fürchten. Denn die Ehre und der Gehorsam so ihm geschiehet, ist nur ein äuserlich und gezwungenes Werck, daß bey der ersten Gelegenheit sich in Haß und Verachtung verwandelt; hingegen eine Ehre und Unterwerffung, so die Liebe der Burgerschaft zum Grunde hat, ist der Ausbruch eines Feuers, so viele Wasser-Ströhme nicht auslöschen mögen. *

Derjenige aber, welcher den allgegenwärtigen GOtt vor Augen, und die Ausübung der Gerechtigkeit zu seinem Endzweck hat, auf sich und seine Pflichten siehet, und weiß, daß er das Gerichte nicht denen Menschen, sondern GOtt, der mit im Gericht ist, hält, der wird, wann er nach diesen Regeln einhergehet, auch bey der grösten Unruhe und Verfolgung ein ruhiges Gewissen, und den allmächtigen GOtt zu seinem Advocaten und Beystand, folglich auch bey noch so schwer über ihn aufziehenden Ungewittern dennoch keinen ihn und seine Ehre tödtlich betreffenden Donner-Streich zu befürchten haben.

Ich will also, insonders Hoch- und Geehrte Herren, alle meine richterliche Bemühungen auf die Ehre des grossen GOttes, und auf die unverbrüchliche Treu meines allergnädigsten Königs und Herrn richten.

* Vid. Herrn Primarii Scharffs Huldigungs-Predigt.

Ich will mich vor die Wohlfahrt dieser mir jederzeit so werth gewesenen, anjetzo aber mir allergnädigst anvertrauten, und also noch doppelt so lieb haben werdenden Burgerschafft gantz und gar sacrificiren. Ich werde derselben mich bey allen Vorfallenheiten noch nachdrücklicher annehmen, und wann nöthig, ihren Kummer und Anliegen vor den gerechten Thron unsers Gesalbten zu bringen nicht ermangeln.

Ich will die Billig- und Gerechtigkeit bey denen mir vorkommenden Irrwegen dennoch meinen Leitstern seyn lassen. Ja, ich will und werde vermöge meines Amtes mich mit solchen Waffen rüsten, mit welchen ich die wieder das Königliche Interesse (jedoch wieder alles Vermuthen) etwa allhier noch übergeblieben, und noch nachtheilig seyn könnende Intelligentien zu dämpfen und deren Ausbrüche zu hintertreiben, wie auch den unbändigen Mäulern einen Zügel einzulegen, fähig seyn werde. Und daß ich mit wenigem vieles sage: Ich will GOtt, meinem König, und dieser Stadt treu seyn.

Da ich nun die Ehre und das Vergnügen habe, so wohl mit denen schon lange Jahre sich berühmt gemachten Herrn Burgermeister und ältern, als auch neuen Rathsgliedern in eine collegialische Freundschafft versetzt zu werden; so habe ich zu denen Erstern das sichere Vertrauen, sie werden den vor das Durchl. Ertz-Hertzogliche Haus Oesterreich bey allen Gelegenheiten so starck bezeigten Eifer auch nunmehro vor unsern allertheuersten uns von GOtt gegebenen Landes-Fürsten solchergestalt brennen lassen, daß das Feuer ihrer allbereis beschwornen Treue und Devotion gegen Seine Königl. Majestät nicht nur in Worten, sondern auch in Wercken hervor leuchten, und ehender nicht als bis mit ihrem

Le-

Leben verlöschen werde. GOtt, der die Könige ab- und einsetzt, hat uns so einen mächtigen König, als allerliebreichesten Landes-Vater gegeben, welcher durch den Ruff seiner mehr als Königl. Tugenden die Hertzen seiner künfftigen Unterthanen und Kinder viel ehender, als das Land mit seinen ohnedem zum Siegen gewohnten Waffen eingenommen hatte. Und wer war so mächtig und gewaltig, die Gemüther anders zu lencken, und die allerhöchste über Hertzen und Länder habende Gewalt, die es stets so haben wolte, zu überwältigen, und diese Veränderung zu verändern?

Diese Veränderung, meine Hochgeehrte Herren, ist nun auch vor Sie nicht unglückselig. Denn dieser so fromme als weise König will dem Könige aller Könige sein Regiment lassen, und nur ein Herr über seine Unterthanen, nicht aber über ihre Gewissen seyn. Er verlanget nichts von ihnen als dasjenige, wozu sie ohnedem GOtt, Gewissen und Schuldigkeit verbindet, nemlich unverbrüchliche Treue und Gehorsam. Und eben dadurch werden Sie sich seines Schutzes würdig, und der Königl. Gnade theilhafftig machen. Ja, Sie werden sich allerhöchst derselben noch würdiger, und um das hiesige gemeine Wesen mehr verdienter machen; jemehr meine Hochgeehrte Herren so wohl mich als meine Evangelische aus Landes-Fürstl. Macht und Hulde nunmehro eingesetzte Raths-Collegen mit aller aufrichtig collegialischen Liebe und Freundschaft aufnehmen, und uns derselben genoßbar machen; einfolglich dadurch das Band des Friedens, und aller collegialischen Einigkeit zum Aufnehmen dieser lieben und ohnedem seit etlichen Jahren her verfallenen Stadt mit uns desto fester verknüpfen werden.

Wir wollen uns allesamt dahin bemühen, es einander an Treu und Gehorsam gegen unsern allergnädigsten Souverain hervor zu thun. Wir wollen als Regenten der uns anvertrauten Burgerschaft derselben mit guten Exempeln vorgehen, und allesamt beweisen: Daß, so klein und unhaltbar auch unser Landeshutt, es doch an Grösse und Festigkeit seiner Treu gegen seinen allertheuersten Landes-Fürsten unüberwindlich seyn soll.

So wohl ich, als der wegen seiner in als ausser Landes berühmten Handlung, und in besondern Fällen sich durch sein Verdienst und Geschicklichkeit beliebt gemachte Tit. pl. Hr. Johann David Fischer, vornehmer Kauf- und Handelsmann allhier, als nunmehro installirter Raths-Senior, wie auch der mit vieler Treue und Vigilanz das Rent-Amt viele Jahre lang verwaltete und von wegen seiner Erfahrenheit in der oeconomischen Stadt-Verfassung allergnädigst resolvirte Raths-Herr, Tit. Hr. Johann Caspar Küffer, wohlgesehener Burger und Rent-Amts-Verwalter allhier, wie nicht weniger der wegen seines guten Studii juridici und gezeigten Habilitè in praxi juridica zum Senat. supernumer. et Adjuncto Notarii ebenfalls allergnädigst denominirte Tit. Johann Jacob Umminger, gewesener Advoc. jur. in Breßlau, versichern Sie, Hochgeehrte Herren, nicht nur aller ersinnlichen Hochachtung und Gegenliebe, sondern auch alle die eine werthe sämbtliche Bürgerschaft repräsentirende Herren Stadt-Geschworene, daß wir zu ihnen ein aufrichtiges und bloß auf die Wohlfahrt unserer so liebwerthen Burgerschaft abzielendes Hertze bringen. Wir haben den festen Vorsatz, durch GOttes Genade unsern Wandel so einzurichten, und unsere Regierung so zu führen, damit wir dermahleinst, wenn wir

von

von unsern Richter-Stühlen vor den allgemeinen Richter-Stuhl Christi, und zur Verantwortung citiret werden möchten, jenem frommen König und Richter in Israel nachsprechen können: HErr du weist, wie aufrichtig wir vor dir gewandelt haben. Wir wollen vielmehr, den Lohn der Gerechtigkeit in jenem, als den Lohn der Ungerechtigkeit in diesem Leben, davon zu tragen suchen.

Wir glauben, daß der Allerhöchste diese unsere so redliche Absichten und heilsamen Bemühungen dergestalt segnen werde, daß sich die würckliche Frucht davon künftig und bey (gebe GOtt!) bald sich herstellendem Friede zeigen, und daß, wenn wir auch schon hier in unserm Amte, wie gewöhnlich, mehr Dornen der Verfolgung als Rosen der Belohnung zu gewarten haben solten, dennoch einen ieglichen unter uns das Lob in die Erde, und der Lohn im Himmel nachfolgen werde.

Wir wollen indessen alle unsere Wünsche dahin vereinbaren: daß der Allerhöchste Ihro Kön. Majest. als unsern nunmehrigen allertheuresten Hertzog und Landes-Vater viele und lange Jahre leben und beglückt regieren lassen, auch dieses allerhöchste Königl. Preuß. und Chur-Brandenburgische Haus in allerhöchstem Flor und Wohlergehen bis ans Ende aller Tage unverrückt, unsern Rath und sämtliche Kaufmann- und Bürgerschaft aber auch unter dem Königl. Preußischen Scepter in stetem Segen, Friede und Einigkeit erhalten; zu welchem allen der Himmel sein kräftiges Amen sprechen wolle.

§. 5.

Wir kommen nunmehro auf die übrigen historischen Nachrichten von Schlesien. Dahin gehöret, daß auf hohe Königl. Verordnung

ordnung/ gegenwärtig von der zu Cüstrin befindlichen Glaß-Hütte/ eine Glaß-Factorie in Breßlau etabliret/ und in der verwittweten Fr. Wagnerin Hause auf dem Saltz-Ringe allda angelegt wird. So erwartet man auch mit nechsten in dieser Stadt die Ankunfft des Herrn General-Fiscal Gloxin/ und des Herrn Hof-Fiscals Gangie/ so auf Königl. Befehl von Berlin aus/ bereits dahin abgereiset sind; ob man zwar von deren erhaltenen und daselbst auszurichtenden Königl. Befehlen/ noch nichts zuverläßiges wissen kan. Indeßen dauren die bisher gemeldeten Märsche/ derer nach der Armee abgehenden Königl. Preußischen Trouppen/ noch immer fort. Denn so ist nicht allein am 17ten Febr. ein Transport Recrouten von 200. Mann/ unter Bedeckung eines Commando Glogauischer und Neumärckischer Bürger/ in Breßlau angekommen/ welche des Tages darauf/ ihren Marsch von da weiter nach Brieg fortgesetzt/ sondern es ist auch noch am 20. Febr das bisher in Glogau in Besatzung gestandene 2te Bataillon des Löbl. Münchowischen Fusilier-Regiments/ ebenfalls in Breßlau angelanget/ und stehet im Begriff sich weiter zur Armee zu verfügen. Das bisher in Franckfurth und Cüstrin gestandene Grävenitzische Fusilier-Regiment hat gleichmäßige Ordre erhalten/ und hat den 9ten Febr. bereits den Marsch nach Schlesien angetreten/ so wie nur letzthin ein Corpo Feld-Jäger von 20. Mann/ von Berlin zur Armee nach Mähren abgegangen ist/ und wohin

hin auch am 13. Febr. Ihro Excell. der Hr. Graf von Podewils selbst/ mit einem Theil der Geheimen-Cantzelley/ von Berlin zu Sr. Königl. Majestät nach Mähren abgereiset sind.

§. 6.

Die Ordnung führet uns also nun selbst/ zu der Königl. Preuß. Armee nach Böhmen und Mähren. Ihro Königl. Maj. von Preussen / so wir zuletzt in Ollmütz verlassen haben/ befinden sich gegenwärtig/in dem Haupt-Qvartier Dero Armee Meseritz. Die sichere Nachricht aber, von der Ubergabe des Schlosses Glatz/ und denen anderweitigen Unternehmungen der Königl. Preußischen Trouppen/bleiben noch unbekannt. Indessen können wir dem Leser eine von sicherer Hand erhaltene Relation / von dem Marsch dieser Völcker mittheilen/ woraus zugleich deren gesamte Macht zu ersehen. Es ist solche nachstehende:

I.) Bey Silberberg ist das gantze Preuß. Corps über das Gebirge in Böhmen eingerückt, und hat sich hernach in die Creyße Leutmeritz, Buntzlau, Königsgrätz, und Crudiner Creyß und Grafschaft Glatz vertheilet. Der Commandeur von solchen Corps ist Sr. Durchl. der Printz Leopold von Dessau.

II.) In dem Leutmeritzschen Creyße disseit der Elbe stehen ausser der Stadt Leut-

Leutmeritz, die von dem 1sten Bataillon des Herrn Obristen von Almpeck Regiment besetzet, ist folgende Preuß. Regimenter.

1) Das Gesslerische Regiment Cuiraßier davon:

der Staab in Kömnitz nebst	.	2	Compag.
in Tetschen	. .	2	.
in Panzen	.	2	.
in Sandau	.	2	.
in Wernstädtel	.	2	.
	Summa	10	Compag.

2) Das Marggraf Carlische Regiment Infanterie, davon

der Staab in Raudnitz nebst a 6. Compagnien	.	1	Bataillon.
in Böhmisch Leipe a 6 Comp.		1	.
Summa 12 Comp.	.	2	Bataillon.

3) Das Printz Wilhelmische Reg. Cuiraß. davon

der Staab in Auscha nebst	.	2	Compag.
in Gasdorff	.	2	.
in Pleisibedel	. .	1	.
in Grabern	. .	1	.
in Drum	. .	1	.
in Dauba	. .	1	.
in Weystädtel	. .	1	.
in (Zebuschu, Prozen) zwey Dörffer		1	.
	Summa	10	Compag.

III.) In dem Buntzlauer Creyße stehen folgende Preußische Regimenter:

1) Das Printz Leopold. Infant. Reg. davon Sr. Durchl. als Commendant dieses Corps nebst dem Obristen Götz als Königl. Preuß. Com-

missa-

missario von der Cavallerie Fourage auch dem Staab von seinem Regiment stehet

in Jung-Buntzlau nebst	a 6 Comp.	1 Bataill.
in Nimberg	a 6 Comp.	1 Bataill.
Summa	12 Comp.	2 Bataill.

2) Das Jeetzische Infanterie-Regiment hat gestanden,

in Reichenberg
in Gabel

NB. Dieses Reg. aber ist vor einigen Tagen aufgebrochen, und ziehet sich nach der Mährischen Gräntze.

3) Das Bodenbruckische Reg. Cuiraßier davon

der Staab in Melnick nebst	2 Compag.
in Alt-Buntzlau	2 =
in Buschitz	2 =
in Brodetz	2 =
in Lissau	2 =
Summa	10 Compag.

IV.) In dem Königgrätzer Creyße und Grafschaft Glatz stehen folgende Preussische Regimenter:

1) Das Dirschausche Infanterie Regim. davon

der Staab in Neustadt nebst	4 Compag.
in Braunau	4
in Wünschelburg	4
Summa	12 Compag.

2) Das

2) Das Bareuthische Dragoner-Regim. davon

der Staab in Neu Biczow	2	Esqvadr.
in Nechanitz	2	
in Schmirschitz	1	
in Teinitz	2	
in Bohelanez	2	
in Podiebrad	1	
Summa	10	Esqvadr.

V.) In dem Crudimer Creysse stehen:

1) Das Rothenburgische Regiment à 5 Esqvadr.

2) Das Kalckteinische Infant. Reg. à 2 Bataill.

VI.) An der Mährischen Gräntze längst von der Grafschaft Glatz an, und Crudimer Creysse stehen folgende Regimenter, sind auch schon einige zum Theil würckl. in Mähren eingerückt.

1) Das Printz Dietrichsche Inf. Reg. à 12 Compagnien — 2 Bataill.

2) Das Printz Beverische Inf. Reg. à 12 Compagnien — 2 Bataill.

3) Das Malakowskische Husar-Reg. 10 Esqvadr.

4) Das Brunokowskische Hus. Reg. 10 Esqvadr.

Liste

Liste
Derer in Böhmen stehenden Königl. Preußischen Trouppen.
I. Cavallerie.

Cuiraßier.	1. Gesslerisches Regim.	5 Esqv.	
	2. Printz Wilhelm. Reg.	5	
	3. Bodenbruck	5	
	Summa	15 Esqv.	2400 M.
Dragoner.	1. Bayreut. Regim.	10 Esqv.	
	2. Rothenburg. Reg.	5	
	Summa	15 Esqv.	2400 M.
Hussaren.	1. Malakowsky Reg.	10 Esqv.	
	2. Brunokowsky Reg.	10 Esqv.	
	Summa	20 Esqv.	3200. M.

II. Infanterie.

1)	Marggraf Carl. Reg.	2 Batall.	
2)	Prinz Leopold	2	"
3)	Jeetz	2	"
4)	Dirschau	2	"
5)	Kalckstein	2	"
6)	Printz Dietrich	2	"
7)	Printz Beversche	2	"
	Summa	14 Bat.	11200 M.

Summa an Cavall. und Infantr. 19200 M.

1) Jedes Regiment sowohl Cavallerie als Infanterie muß 20. Mann per Compagn. also das Regiment a 240. Mann zu denen neuen in Schlesien aufgerichteten Regimentern noch anwerben, davon einige ihr Qvantum schon gantz, die andern aber die Helfte nach Schlesien geliefert haben.

2) Die Fourage betreffend haben schon beyde Theil sowohl Cavallerie als Infanterie bis zum 1. April beysammen und vorräthig.

§. 7.

Da bereits die beyden ersten Bogen dieses Stücks die Presse verlassen/ so erhalten wir noch wieder Vermuthen/ durch Vermittlung eines werthen Freunds und Gönners/ die hochgedachte Rede des Königl. Preußischen würcklichen Geheimen-Etats-Ministre Frey-Herrn von Cocceji Excellentz/ so Derselbe bey Anordnung der Königl. Ober-Amts-Regierung in Breßlau den 1. Febr. a. c. daselbst gehalten. Wir tragen daher kein Bedencken/ solche noch hier mit einzurücken/ um das Vergnügen zu haben/ in Mittheilung des völligen Inhalts dieser Rede/ vielleicht die ersten zu seyn. Es ist aber derselben vollständiger Inhalt nachstehender:

DJe Gerechtigkeit und die Religion sind bey allen vernünfftigen Völckern nicht ohne Ursachen vor die beyde Grund-Säulen einer wohleingerichteten Republic gehalten worden.

Denn durch die Gerechtigkeit werden diejenige, welche in einer Bürgerlichen Societät leben, durch ein äußerlich Band untereinander verbunden, weil die Ehrerbietung, welche man einem Obern- und Gesetz-Geber schuldig ist, und die Furcht vor einer zeitlichen Straffe, derer Unterthanen Leben, Ehre und Guth, gegen alle öffentliche Gewalt in eine völlige Sicherheit setzt.

Durch die Religion werden auch die Gemüther der Menschen gleichsam durch ein innerlich Band mit einander verknüpfet, weil diejenige, welche GOTT vor einen Schöpfer der Menschen erkennen und verehren, sich ein Gewissen machen müssen, die nach seinem Ebenbilde erschaffene Creaturen auch nur in Gedancken zu beleidigen.

Da-

Dahero die Ehrfurcht gegen dieses Göttliche Wesen und die Furcht vor einer ewigen Straffe, denen Unterthanen auch gegen die heimlichen Gewaltthätigkeiten zureichende Sicherheit verschaffet.

Nachdem Sr. Königl. Majest. in Preussen unser Allergnädigster König und Herr, durch Dero so gerechte als glorieuse Waffen, dieses Hertzogthum unter ihre Bothmäßigkeit gebracht, haben sie gleich im Anfang Dero Regierung Ihr Augenmerck hauptsächlich auf diese beyde Grund-Säulen gerichtet.

Sie haben zur Handhabung der Gerechtigkeit 2. weltliche Justitz-Collegia angeordnet, welche die Unterthanen gegen alle unbillige Gewalt schützen sollen, damit ein jeder unter einer so glücklichen Regierung sicher und ruhig leben und wohnen möge.

Sie haben zu Handhabung der Religion 2. Geistliche Consistoria etabiliret und denenselben mit gegeben, daß sie einem jeden eine völlige Freyheit des Gewissens verstatten, einem jeden nach denen Principiis seiner Religion richten und solchergestalt auch die Gemüther ihrer Unterthanen mit einander vereinigen sollen.

Sie haben die Administration aller dieser Collegia solchen Personen anvertrauet, welche theils wegen ihrer Naissance; theils wegen ihrer Wissenschafft, Erfahrung und Redlichkeit bekannt sind, und mehrentheils aus eingebohrnen Landes-Kindern gewehlt worden.

Und eben dieses ist die Ursache, warum nicht nöthig seyn wird, diejenigen, welche Sr. Königl. Majest. sothane Administration anvertrauet, ihrer Pflicht, Amts- und Schuldigkeit zu erinnern, weil die ihnen von Natur eingeprägte Liebe zum Vaterlande, sie von selbst anweisen wird, dahin zu trachten, daß sie ihre Landes-Leute durch eine gute Administration der Justitz in eine vollkommene Glückseeligkeit setzen mögen.

Gleichwie nun die vorgemeldte Collegia von dem heutigen Tage an, ihre Activität erhalten sollen, also ist nichts mehr übrig, als daß wir die Quelle, woraus

diesem Lande so viel Gutes zufliesset, mit allertiefster Submißion verehren, die kluge Anordnung unsers grossen Königs bewundern, und Demselben unsere Hertzen zur schuldigen Danckbarkeit davor aufopfern.

Damit man aber wissen möge, worinnen die Verfassungen Unsers grossen Königs bestehen, so sollen dieselben öffentlich verlesen werden, hienächst aber mit Vereydigung derer Collegiorum verfahren werden.

§. 8.

Wir wenden uns nunmehro zu der Königl. Ungarischen Armee nach **Ober-Oesterreich.** Das letzte von ihren Unternehmungen / war die Wieder-Eroberung der Stadt Lintz / wovon wir dem Leser auch einen Bericht ertheilet haben. Allein die Ursachen / warum man dieser Stadt eine Capitulation accordiret / sind wir noch schuldig. Man hat solche zu Wien in öffentlichen Druck bekannt gemacht / und es gründen sich selbige hauptsächlich darauf / weil dieser Platz / theils eine noch sehr starcke Besatzung gehabt / theils bey denen vorgekehrten gegentheiligen guten Defensions-Anstalten / es unmöglich gewesen / diesen Ort anders / als mit Feuer zu zwingen / wodurch aber so wohl die Stadt selbst / als auch die Vorstädte in grossen Ruin würden seyn gesetzet worden. So müssen wir auch ebenfalls zu denen bereits gemeldeten Capitulations-Puncten dieser Stadt / noch einige erst nachdem bekannt gewordene Puncte / allhier nachhohlen. Also ist zu gleicher Zeit / ausdrücklich darinne bedungen worden / daß der Chur-Bayerische General Graf von

von Minuzzi gehalten seyn soll/ die aus Nieder-Oesterreich entführte Geiseln/ frey auszuliefern; Ferner daß alle Deserteurs / so sich etwan so wohl unter der Frantzösischen als Bayerischen Besatzung befinden möchte; gleichsalls wiederum solten zurück gegeben werden; Und endlich/ daß das gantze Ober-Oesterreichische Archiv/ vollständig und ohne das geringste davon mitzunehmen / in der Stadt zurück gelassen werden solte.

Nachdem nun zu Folge der geschlossenen Capitulation / die Königl. Frantzösisch- und Chur-Bayerische Besatzung ihren Abzug aus der Stadt genommen/ so sind am 1. Febr. 8000. Mann Königl. Frantzösische Infanterie / 3. Compagnien Dragoner / und 6. Compagnien Reuter/ von dort aus/ in der Stadt am Hoff und dasiger Gegend angelanget. Von denen Chur-Bayerischen Trouppen aber/ ist bereits am 26. Januarii/ ein Corpo gegen Passau/ und ein anders gegen Braunau abgeschicket worden. Ihro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen/ Groß-Hertzog von Toscana hingegen/ haben bald nach Eroberung der Stadt Lintz die Armee verlassen/ und sind am 31. Jan. wiederum in Wien angelanget.

Die Königl. Ungarische Armee ist indeß in ihren Unternehmungen immer weiter gegangen/ zu welchen Ende schon am 28sten Jan. der General Graf von Khevenhüller/ in 2. Colonnen/ mit derselben aus Lintz aufgebrochen/ in der Absicht

sicht über Efferding und Peirbach in Bayern einzurücken/ und sich daselbst mit einem andern starcken Corps zu vereinigen/ so aus Carlstädter- und Tyroler-Militz/ wie auch aus den Infaterie-Regiment von Welsegg / Königsegg/ Jung-Daun und Damnitz bestehet. Die bereits vorher ebenfalls dahin abgegangenen Königlichen Ungarischen Trouppen/ haben sich indeß daselbst auch nicht weniger ausgebreitet; Denn so haben sie sich zu förderst der Stadt Passau und des darbey gelegenen Ober-Hauses/ durch Accord bemeistert/ so daß die darinn gelegene Besatzung/ bereits am 26. Jan. mit allen militarischen Ehrenbezeigungen/ 12. scharffen Patronen für jeden Mann/sämmtlichen Bagage und Brod auf 4. Tage/ auch der Helffte von ihren allda gehabten 20. Paar Ochsen/ nach Straubing abgezogen ist / bis dahin ihr auch 20. vierspännige Wagens zur Fortschaffung der Bagage geliefert worden. Ferner haben sie auch Braunau und Deggendorf besetzet/ und über dieses hat noch am 5. Febr. ein Courier die Nachricht nach Wien überbracht/ daß diese Trouppen auch Burghausen erobert haben.

Ohnzweiffel müssen diese Königl. Ungarischen Völcker auch viele Kriegs-Gefangene hier und da gemacht haben / da am 17 Febr. 910. Mann Frantzösisch- und Bayerische Kriegs-Gefangene/ durch Wien und von da weiter nach Ungarn/ sind geführet worden/ deren auch noch mehrere nachfolgen sollen.

Daß

Daß aber diese Trouppen/ in gantz Bayern grosse Furcht und Schrecken verursachen müssen/ kan man um destoweniger in Zweifel ziehen/ da der Oesterreichische General Bärenklau und der Obrist-Lieut. Menzel/ Patente daselbst ausstreuen lassen/ worinnen sie mit Feuer und Schwerdt/ im Fall der ausbleibenden Lieferung der Contribution/ auch Hencken/ Nasen- und Ohren-Abschneiden/ gegen die in Waffen betroffene Einwohner/ drohen; weswegen auch die Regierung zu München/ bereits dem Feld-Marschall Grafen von Khevenhüller/ melden lassen/ daß man ein solches Verfahren gegen Kriegs-Manier/ zu seiner Zeit mit represſalien zu ahnden wissen würde. Ob nun zwar diese harte und zu unsern Zeiten gantz ungewöhnlich wordene Bedrohungen/ zur Zeit noch zu keiner Würcklichkeit gediehen/ so machen sich doch die Königl. Ungarischen Husaren furchtbar genung/ da sie allenthalben nehmen/ was sie finden und bekommen können/ und sich so weit ins Land wagen/ daß man in München selbst in Furcht gewesen/ bis der General-Feld-Marschall Thöring solche durch seine Ankunfft denen Einwohnern wiederum benommen/ und zugleich daselbst alles Flüchten/ so sich Zeithero schon allda hat äussern wollen/ ausdrücklich verboten worden. Indessen unterlässet man doch allda nicht/ viel Häuser und Gärten in denen Vorstädten niederzureissen/ neue Schantzen anzulegen und Wälle aufzuwerffen/ um diese Stadt wieder allen unvermutheten Anfall in

gutem Wehr-Stand zu setzen/ welches auch bey der so nahen Gegenwart derer Königl Ungarischen Trouppen/ um desto nöthiger scheinen mag/ da solche schon vor Straubing/ als den Haupt-Paß nach München/ angelanget sind/ und bereits am 1. Febr. angefangen haben/ diesen Platz ordentlich zu beschissen.

§. 9.

Die Chur-Bayerischen Veranstaltungen/ so wir unsern Leser in dem vorhergehenden Stück bekannt gemacht/ gewinnen indeß einen glücklichen Fortgang. Denn so sind bereits in der Stadt München und dasiger Gegend/ 1200. Mann Infanterie und 600. Mann Cavallerie Würtenbergische Hülffs-Völcker angelanget/ welche so fort von da gegen die Grentzen von Tyrol marschiren/ um den daselbst zu vermuthenden Einfall zu verhüten. So ist auch das schöne Leib-Regim. Grenadier/ so in 1200. Mann besteht/ schon am 6. Febr. mit fliegenden Fahnen und klingenden Spiel/ aus Mannheim abmarschiret/ um ebenfalls nach Bayern einzurücken/ und den 8ten darauf sind ihm noch die 2. Dragoner-Regimenter eben dahin nachgefolget.

Wir können auch im geringsten nicht zweifeln/ daß die andern jüngsthin gedachten Hülffs-Völcker/ gleichfalls ihren Marsch beschleunigen werden; Denn so versichern die Nachrichten insbesondere von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. von der Pfaltz/ daß höchst Dieselben fest entschlossen

sen bleiben/ dem Hause Bayern/ die im Unions-Tractat de anno 1724. versprochene Hülffe/ unverzüglich zu senden. Diese gantze Mannschafft soll in 6000. Mann bestehen; Die Marsch-Route ist auch bereits ausgemacht/ und sollen diese Trouppen ihren Marsch über Heylbrunn durch das Würtenbergische nehmen. Das Sultzbachische Leib-Regiment/ so in 1200. Mann der auserlesensten Leute bestehet/ desgleichen 3. Regimenter zu Pferde/ als das Regiment des Herrn Obristen Grafen von Wittgenstein/ das Regiment des Hn. Grafen von Blanckenstein und das Regiment des Herrn Grafen de Morange/ haben auch schon würcklich mit Anfange des Monaths Febr. ihren Marsch angetreten/ und die Feld-Artillerie hat gleichfalls Befehl zum Aufbruch erhalten.

§. 10.

Unserer gewöhnlichen Einrichtung gemäß/ haben wir dem Leser nunmehro auch die Nachrichten/ von denen Armeen in dem Königreich Böhmen/ mitzutheilen.

Die Königl. Ungarische Armee bleibet noch unbeweglich in ihrem Haupt-Qvartier Budweiß/ ob sich wohl dieselbige zu Folge des an Ihro Majest. die Königin von Hungarn von dem General Baronay erstatteten Berichts/ nicht in dem besten Zustand befinden soll/ da fast die gantze Cavallerie demontiret wäre/ die Desertion auch immer anhielte/ und

die Gemeinen denen Officiers bey nahe keinen Gehorsam mehr leisten wolten. Weswegen auch gedachter General zugleich zum Frieden gerathen. Indessen hat die Armee am 28ten Jan. in Budweis ein Danck-Fest/ wegen der Wieder-Eroberung der Stadt Lintz angestellt. Das Te DEVM laudamus ist dabey gesungen worden/ und die Infanterie Regimenter Frantz-Lothringen/ Max-Starhemberg/ Ogilvy und Seckendorff/ desgleichen die gantzen Dragoner-Regimenter/ Althan und Lichtenstein/ wie auch die Carabiniers-Compagnien von Seher/ Hohenems/ Cordua und Potztazki/ haben zu gleicher Zeit/ mit allen ihren Trompetern und Pauckern in der Stadt paradiret/ und dreymahl Salve gegeben/ wobey auch gleichfalls zu 3. mahlen 24. Stück abgefeuert worden.

Das damahls noch in Iglau sich befindende Corpo/ unter Commando des Fürsten von Lobkowitz/ hat nur besagten Tag ebenfalls feyerlichst begangen/ ist aber bald darauf von da aufgebrochen/ nachdem es 17. Scheuern mit Stroh und Getreyde daselbst angezündet/ und hat sich mit seinen Corpo zurück nach Budweis gezogen/ allwo er selbst auch bereits angelanget; Zwey Ogilvysche Bataillons hingegen/ so zugleich mit in Iglau gestanden/ sind gegen Brinn in Mähren marschiret/ bey welchen Rückmarsch es aber doch wie aus nachfolgenden zu ersehen/ hier und da zu einigen kleinen Rencon-

Rencontres gekommen ist/ nachdem die Kön. Pohln. und Chur-Sächß. Armee/ durch ihre Kundschafter Nachricht von diesem Marsch erhalten hatte.

Das General-Staabs-Qvartier/ dieser nur gedachten Kön. Pohln. und Chur-Sächß. Armee/ hat Zeithero nebst 3. Regimentern in Deutschbrod gestanden.

Den 29. Jan. sind der Chevalier de Saxe/ der General Renard/ und der Graf von Polastron/ die sich zu Jhro Majest. dem König von Preussen/ nach Landeseron zu einer Conferenz begeben hatten/ wiederum bey der Armee angelanget. Und an eben diesen Tage wurde Ordre ertheilet/ die Krancken/ so Zeithero in Czaslau/ Kuttenberg und Chrudim gewesen/ auf den 4. Februar. nach Leutmeritz zu bringen; welcher Ort gegenwärtig nach Möglichkeit befestiget wird; Das Commissariat aber nebst den Beckern und allem/ was man an Fourage und Brodt fortbringen könnte/ solte den 5. nach Przymislau aufbrechen/ und das 2te Bataillon von Schömberg nebst dem bisher in Chrudim und Kollin gestandenem Detachements erhielten Ordre ihnen zur Bedeckung zn dienen.

Den 30. Jan. lief die Nachricht ein von dem Rückmarsch des Lobkewitzischen Corps. Des Hrn. Gen. Grafens von Rutowsky Excellenz ertheilten deswegen sogleich die Ordre/ an alle Sächßische Generals/ so Ulanen bey sich hatten/

ten / den Feind auf beyden Seiten ihrer Cantonirungs-Qvartiere / auf eine Meile Wegs zur Rechten und zur Lincken / zu recognosciren.

Den Tag darauf / kamen diese detachirte Ulanen wiederum zurück / doch ohne den Feind angetroffen zu haben. Hingegen war das von dem Hrn. General Birckholtz abgeschickte Detachement / bey Verrichtung der Patrouille an eben diesem Tage zu Weprzkow / auf eine gegentheilige Husaren-Partey gestossen / von welchen es auch genöthiget worden / sich gegen Borowa zurück zu ziehen / bis dahin es war verfolget worden. Als aber nach entstandenem Allarm / der Herr Generall Dürfeld / so gleich die Helfte des Minckwitzischen Regiments aufsitzen lassen / mit der andern Helfte aber zu Fuß ausgerücket / so haben die Husaren über Hals über Kopf die Flucht ergrieffen / welchen er zwar nachgesetzet / aber nicht mehr als 1. Corporal gefangen bekommen. Indessen glaubte man von diesem den Zustand derer Feinde zu erfahren / allein er sagte auf Befragen aus / daß er bereits vor mehr als 3 Wochen wäre detachiret worden / und ihm also gar nichts wissend wäre.

Den 1. Febr. kam ein frantzösischer Tambour durch Deutschbrodt zurück / welchen der Graf von Polastron an den Fürsten von Lobkowitz gesendet hatte. Dieser berichtete daß hochgedachter General 3. Meilen von Iglau stünde / doch wisse er den Ort nicht zu nennen / weil

weil ihm beym Eingange in die Stadt die Augen wären verbunden worden / alsdenn aber habe man ihn eingesperret / und bey seinem Abgange habe man ihn zwar die Augen nicht wieder verbunden / er hätte aber nicht mehr bemercken können / als daß man die Stadt befestige / viel Provision und Holtz darinn zusammen brächte / und sich in der Vorstadt einige Cavallerie befunden hätte / davon er doch sehr wenig gesehen.

Am 2ten Febr. kam ein Deserteur an / welcher mitbracht / daß das Ogilvische Regiment auf den Marsch nach Brin begriffen wäre / sich auch 3. andere Regimenter daselbst befänden / und um Iglau 5. Feindliche Cavallerie Regimenter stünden.

Den 3ten Febr. lief die Nachricht ein / daß sich zu Reichenau 2. Feindliche Cavallerie-Regimenter und zu Ober-Czerechwitz 2. Infanterie-Regimenter befänden / das Carolinische Husaren-Regiment hingegen stünde zu Selau / und wären diese Trouppen insgesamt / wegen des Marsches derer Sachsen sehr wachsam.

Den 4ten begab sich der General-Lieut. von Jasmund / mit dem Graf Cosel- und Weissenfelßischen Regiment / auf den Marsch nach Groß-Loßenitz. Das Regiment 2te Garde aber wurde von Deutschbrod beordert / das Qvartier des Herrn General-Lieut. von Jasmund zu Schönfeld zu beziehen / und das 2te Bataill. Printz Xaver / solte zu dem 1sten Ba-

tall. zu Frauenthal stossen/ zugleich aber auch Liebenstaar besetzen/ als von wannen die Artillerie abmarschiret war/ um nach Spielendorff bey Przymislau zu gehen. Das Regiment Franckenberg/ so bisher in Liebsitz gestanden/ und das Niesemeuschlische Regiment/ so sich in Okraulitz befunden/ erhielten zu gleicher Zeit Ordre/ von dannen abzumarschiren/ und Deutschbrod zu besetzen/ und an die Posten von Habern und Chotiewroz gieng gleichfalls Befehl/ sich zurück zu ziehen.

Den 5ten Febr. geschahe der völlige Aufbruch von Deutschbrod nach Przemislau/ wobey man den lincken Flügel/ welcher aus 4. Bataillons/ denen Ulanen und den Cheveaux-Legers bestunde/ bis an Saar führte. Der Graf von Polastron hingegen nahm seinen Marsch gegen Biela.

An eben diesen Tage berichtete auch der General-Lieut. von Jasmund/ daß er gestrigen Tages bey seiner Ankunfft in Groß-Loßenitz/ eine Husaren-Parthey von 60. Pferden angetroffen habe/ die er von denen Ulanen angreiffen lassen/ welche auch 1. davon getödtet/ und 1. gefangen genommen/ sehr viele aber verwundet hätten; Da hingegen auf Seiten der Ulanen/ nur 1. Officier-Pferd/ wie auch ein anders von einen Towarzischen getödtet/ eines aber bleßiret worden.

Den 6ten Febr. lieff fast eine gleichmäßige Nachricht ein/ von dem Hn. General-Maj.

von

von Rochau/ wie derselbe des Tages vorher eine Parthey Husaren von 110. M. in der Stadt Saar angetroffen/ welche er so fort von denen Ulanen angreiffen lassen/ und zwar mit solchem Erfolg/ daß selbige 33. Mann davon gefangen bekommen/ einige getödtet/ die übrigen aber gantz zerstreuet hätten; Die Ulanen aber haben hierbey 2. bleßirte/ und 3. todte Pferde gehabt.

Den 7ten Febr. ist die gantze Armee von Przemislau nach Saar marschiret/ und hat sich nebst der Infanterie bis an Neustadt ausgebreitet. Der lincke Flügel der Cavallerie/ so aus 2. Brigadien von Birckholtz besteht/ ist ebenfalls von dieser Seite marschiret/ und hat sich hinter die Armee gezogen. Der rechte Flügel hingegen/ welchen 2. Brigaden von Polentz ausmachen/ hat des Herrn General von Birckholtz Qvartier zu Borowa und umliegende Dörffer besetzt/ ist aber auch im Begriff gewesen/ von da nach Saar auffzubrechen/ so wie die gantze Armee ihren Marsch nach Iglau fortgesetzet/ und sich in der Gegend von Brinn/ mit denen aus Ober-Schlesien über Ollmütz angekommen/ Königl. Preuß. Regimenter conjugiret hat/ daß die sämtliche hohe alliirte Armee sich gegenwärtig zwischen Iglau und Brin in Mähren en Ordre de Bataille befindet.

§. 11.

Hiemit endigen sich die gegenwärtigen Nachrichten von denen Armeen/ und wir führen

ren den Leser noch zuletzt zurück in die Haupt-Stadt Prag.

Die wichtigste Begebenheit/ wovon wir einen Bericht zu ertheilen haben/ ist die an anberaumten 3ten Huldigungs-Termin/ daselbst vorgefallene Erb-Huldigung. Es geschahe solche am 8ten Febr. in der grossen Land-Stube auf dasigem Schloße/ vor der Hochlöbl. Königl. Hof-Deputation/ als denen hierzu allerhöchst bevollmächtigten Commissarien. Die Anzahl derer Land-Stände/ so sich daselbst einfunden/ um das Homagium theils für sich/ theils im Nahmen vieler Abwesenden allerunterthänigst abzulegen/ belief sich abermahl bis auf 200. Personen. Nachdem Ihro Excellenz Herr Philipp Graf von Collowrath/ diesen solennen Actum mit einer wohlgesetzten Anrede an sämtliche Stände eröffnet/ so wurde hierauf von dem Kriegs-Secretario Herrn von Rubner/ ein allergnädigstes Königl. Rescript* abgelesen/ Kraft dessen Ihro Königl. Majest. allergnädigst verwilligten/ daß diejenigen

* Wieder dieses neue Rescript, wegen persönlicher Erscheinung derer Land-Stände, zur Huldigung in Prag, worinnen zugleich anbefohlen worden, daß die Mandatarii ihren Mandantibus eigene Staffetten, mit Beyschliessung der nöthigen Pässe, von dem Commendanten zu Prag einschicken solten, haben Ihro Majest. die Königin von Ungarn eine Verordnung ergehen lassen, allenthalben bekannt zu machen, daß keine dergleichen Staffetten irgend wo solten durchgelassen werden,

nigen, so in dem 2ten Termin sich per Mandatarios gemeldet, gleich andern so Unpäßlichkeit halber und Entlegenheit des Orts, zu erscheinen verhindert worden, durch Gevollmächtigte, welche in ihrer Principalen Seele zu schweren hätten, das Homagium prästiren könnten, wie denn auch wegen derjenigen, so in Prachiner und Bechiner Creysse, annoch würcklich in feindlicher Gewalt sich befinden, der Terminus suspendiret bleibe. Hiernächst wurden nochmahls alle Insassen, welche sich in der Groß-Hertzogin Civil- oder Militair-Bedienung befinden, wenn sie auch gleich in Oesterreich possessionirt wären, abermahls avociret, auch deshalben dem Rescript ausdrücklich vis avocativa beygelegt, daß sie binnen 14. Tagen, solche Dienste qvittiren, wiedrigenfalls aber als Meyneidige, angesehen werden sollten, wobey allen Mandatariis anheim gestellt wurde, solches ihren Principalen zu avisiren, zu dessen Behuf ihnen die Staffeten mit Vorbewust Ihro Excellenz des Commendanten, frey gegeben

---

auch kein Böheimischer Unterthan, wes Standes er immer sey, unter keinem Vorwand, weder Pässe, noch Post- und andre Pferde, ohne allerhöchst- gedachte Ihro Königl. Majest. habenden ausdrücklichen Befehl, ertheilet oder verabfolget werde, wer aber wieder diese Verordnung, ohne dergleichen Paß abzureisen sich anmasse, und sich folglich nicht legitimiren könne, solle so gleich wo er betreten würde, angehalten und sich seiner Person wohl versichert werden, davon aber unverzüglich nach Hof Bericht erstattet werden.

gegeben seyn solten, da hingegen wegen derjenigen, so sich in dem 2ten Huldigungs-Termin gar nicht gemeldet, allerhöchst anbefohlen wurde, vermittelst derer Herrn Creyß-Hauptleute dererselben Güter zu seqvestriren, die Tabular- so wohl als Extra-Tabularia Capitalia zu confisciren, und darüber eine Specification, allerhöchsten Orts einzusenden.

Nach Endigung dieser geschehenen Publication/ wurde alsdenn der Erb-Huldigungs-Eyd/ von Herrn Secretair Stiastny in Böhmischer/ von obgedachten Herrn Secretair von Rubner aber in deutscher Sprache/ vorgelesen/ und von denen sämtl. anwesenden Land-Ständen/ mit Aufhebung der Finger laut nachgesprochen; Ihro Excellenz der Herr Graf von Collowrath aber nahmen hierauf den Handschlag an/ und hiermit wurde dieser Actus beschlossen.

Ob zwar diese itztbeschriebene Handlung/ zugleich zu einem Beweiß dienen kan/ daß Ruhe und Friede wiederum in der Stadt Prag regiere/ so muß sich doch dasige Judenschaft noch etwas hartnäckig bezeigen/ da selbige zu Anfange des Febr. 50. Frantzösische Dragoner in ihre Stadt/ auf Execution bekommen haben. Die Ursache ist/ weil sie in einer gewissen Zeit/ 2000. Strich Haaber und 24000. Centner Heu in das Königl. Frantz. Magazin liefern sollen Jedoch ist zu vermuthen/ daß sie sich bald hierzu werden bereden lassen/ um sich desto eher dieser Gäste wieder zu entledigen. Sonst continuiret auch allda wie Zeit hero/ die

Foura-

Fourage-Lieferung vom Lande herein/ wie denn nur kürtzl. etliche hundert Wagen mit dergleichen daselbst angekommen.

§. 12.

Wir haben nicht vergessen/ daß wir dem Leser noch wichtige Urkunden schuldig sind/ worinnen die rechtliche Ausführung dererjenigen Rechts-Ansprüche enthalten/ von deren würcklichen Ausführung mit den Waffen/ wir zeithero die historischen Nachrichten/ mitgetheilet haben. Nichts als der Mangel des Platzes hat uns bis hieher an Lieferung dieser Manifeste und Deductionen verhindert. Der Leser aber kan sich solche noch gantz gewiß versprechen/ und wir übergeben bereits gegenwärtig, das Chur-Bayerische Manifest, wie solches im vorigen Jahr ans Licht getreten. Unsere einmahl gemachte Verfassung erfordert dessen völligen Inhalt/ und dieser ist nachstehender:

Die ohnabneinliche Erb-Folgs-und sonstige Rechts-Ansprüche des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayern auf die von Kayser FERDINANDEN dem Ersten besessene, durch den Tod Weyland Kayser CARL des VI. erledigte Erb-Königreiche und Lande beruhen aller Orten in offenkündiger Wahrheit, und hat man solche zu eines ieden ohngezweifelten Uberzeugung so gründlich und statthaft erwiesen, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht es weder gegen Dero selbst-eigene höchste Person, noch vielweniger aber gegen Dero Durchlauchtigstes Chur-Hause verantworten könnten, falls Selbige eine so wichtige Erbschaft ausser Acht setzen, und so

ansehnliche Königreiche und Lande gleichsam in den Wind schlagen, oder fremden Besitzern Preiß lassen würden.

Gleichwie aber höchst-Selbige nach Dero angestammten Sanftmuth und eingepflantzten Neigung zum Frieden bishero allen möglichen Glimpf gebraucht, und nichts erwinden lassen, um den Wienerischen Hof seinen Unfug begreifflich zu machen, und die Durchlauchtigste Groß-Hertzogin von Toscana zur gütlichen Abtretung derer gantz wiederrechtlich in Besitz genommener Königreichen und übrigen Erb-Landen zu bewegen: Also ist leichtlich zu ermessen, wie nothdringlichen Se. Churfürstl. Durchl. sich nunmehro, nach entschlagenen allen gütlichen Mitteln gezwungen sehen, dasjenige mit Gewalt der Waffen zu erobern, welches in Frieden zu erlangen, das hochmüthige und trotzige Bezeigen des Wienerischen Hofs nicht die mindeste Hoffnung übrig lässet.

Diese innere Beweg-Ursachen und Dero höchsten Person obliegende schwere Fürsten-Pflichten sind es, welche seine Churfürstl. Durchl. antreiben, Dero Patrimonial-Lande, nebst denen erblich an- und heimgefallenen Königreichen Ungarn und Böheim auf nunmehro sich ergebenen Erledigungs-Fall werckthätig zu vindiciren, und zu diesem Endzweck diejenigen Gewalts-Mittel zu ergreiffen, die sowohl göttlich- als natürliche wie auch aller Völcker-Rechte souverainen Häuptern gegen diejenige zu gebrauchen gerechtest erlauben, welche sich ohn-justificirlicher Weise in fremde Güter einsetzen, und denen trifftigsten Vorstellungen ohngeachtet daraus zu treten, und solche denen rechtmäßigen Eigenthums-Herren einzuräumen hartnäckig verweigern.

Ferne ist es demnach, daß Se. Churfürstl. Durchl. Sich entweder durch Eigennutz und eine unmäßige Länder-Begierde, oder durch einen ausserordentlichen Regier-Geist zu Ergreiffung derer Waffen und Zwangs-

Mitteln

Mitteln verleiten lassen: als wovon auch nicht einstens der Schatten eines Argwohns vernünftiger Weise jemanden beywohnen kan, wenn man, wie in der jüngstens in offenem Druck ausgegangenen rechtlichen Deduction; auch schon vorhero in verschiedenen Schriften, ohnwiederstreblich dargethan worden, in ruckerinnerliche reiffere Erwegung ziehet: wie daß

Erstens die Oesterreichische Erb-Lande, einen Theil des Hertzogthums Bayern, so mit deren von Sr. Churfürstl. Durchl. Vor-Eltern mit Gut und Blut erworbener Patrimonial-Landen, ausmachen und bey denen gemeinsamen männlichen Descendenten Hertzog ARNVLPHENS immerhin verblieben sind, bis nach dem Tod FRIDERICHS des Streitbaren, als letztern Hertzogs in Oesterreich, von der Eberhardischen oder Bayerisch-Oesterreichischen Linie, selbige ohngeachtet die in dem Privilegio Kaysers FRIDERICHS des I. begriffene nächste Stamm-Verwandte und Erben, nemlich die Hertzoge in Bayern sich gemeldet, auch verschiedene Oerter in Besitz genommen, von dem Böhmischen König OTTOCARN mit Gewalt occupiret worden.

Zweytens das Durchl. Chur-Haus Bayern, nach dem Hertzog LVDWIG der Strenge, Graf RVDOLPHEN von Habsburg, Kraft des von denen übrigen Churfürsten auf ihm gestellten Compromißi zur Kayser-Würde erhoben, und zur Eroberung deren Oesterreichischen Landen das mehriste mit beygetragen hierauf in den Besitz sothaner Landen wiederum eingesetzt zu werden, sich zwar die so billig, als gerechteste Hoffnung gemacht: allein hierinnenfalls sich so sehr hintergangen sehen müssen, daß Kayser RVDOLPH aller Wohlthaten und geleisteten Hülffe, ingleichen derer von denen Hertzogen in Bayern vorgelegten trifftigsten Gegen-Einwendungen ohngeachtet, die Hertzoglichen Lande seinen beyden Söhnen auf den Reichs-Tag zu Augspurg Ao. 1282. würcklich verliehen, und die wahre Eigenthums-Herren, sich mittelst eingewandter Protesta-

 tion

tion zu verwahren, und dadurch ihre Rechte sicher zu stellen genöthiget hat. Dergleichen

Drittens undanckbarliches und wiederrechtliches Bezeigen das Durchl. Chur-Haus Bayern nicht minder in Ansehung derer demselbigen Kraft wiederholter, von Kayser RVDOLPHEN selbsten und allen Churfürsten des Reichs feyerlichst bestättigt und bekräfftigter Schenckungen, heim- und angefallenen Hertzoglichen Landen in Schwaben zu erfahren gehabt: so daß das Durchlauchtigste Chur-Haus wohl guten Fug und Macht gehabt; sich durch andere Wege Recht zu schaffen, woferne nicht Kayser RVDOLPHENS, welcher denen Churfürsten und Ständen des Reichs ohnehin allerley wiedrige Gedancken gegen die Hertzoge zu Bayern beyzubringen, und dadurch selbige auf seine Seiten zu lencken gewust, notorische Ubermacht verursachet, daß Selbige den Verfolg ihrer Rechten auf beqvemere Zeiten und günstigere Conjuncturen auszusetzen sich gemüßiget gesehen.

Von diesen Zeiten an, liesse sich zwischen beyden Durchlauchtigsten Häusern immer ein heimliches Mißtrauen blicken, so ie zu Zeiten in offene Feindseligkeiten und Kriegs-Flammen ausgebrochen; bevorab ware man Chur-Bayerischer Seiten auf der vorsorglichen Obhut, seine Gerechtsame gegen alle Oesterreichische vermeintliche oder wahre Privilegia sicher zu stellen, und mittelst erlangter Revers-Briefen zu verhütten, damit ja kein Stillschweigen oder Zeit-Verlauff zu deren Präjudiz angeführt werden möchte;

Nachdem unter andern zu Zeiten Kayser CARL des V. und Kayser FERDINAND des I. das Hertzogliche Haus Bayern seine Rechts-Ansprüche wiederum rege gemacht, waren beyde Oesterreichische Stamm-Häupter mit allem Ernst dahin bedacht, um mit Aufhebung aller bishero obgewaltenen Zwiespalten eine beharrliche gute Harmonie zu stifften, und selbige zu allerseitigen Be-

Besten auf ewig zu befestigen. Der Bayerisch-Oesterreichische Vertrag de an. 1534. wie auch der das Jahr hernach, nehmlich A. 1535. zwischen eben diesen hohen Herren Paciscenten errichtete Ehe-Contract hatte kein anderes Absehen, und wurde, sonderlich in dem Ehe-Vertrag zu der hernach dem Hertzoglichen Haus Bayern würcklich zugedachten Anwartschaft und Erb-Folge der erste Grund geleget: immassen denn auch Kayser FERDINAND von sothanen heilsamen Vorhaben nicht mehr abgewichen, sondern, nachdeme er sich als Primum Acqvirenten und erblichen Besitzern derer beyden Königreichen Ungarn und Böheim, desgleichen Kraft geschehenen Ceßionen, alleinigen Inhabern derer Oesterreichischen Erb-Landen gesehen, in seinem den 1. Jun. 1543. errichteten Testament, und den 4. Febr. 1547. demselben angehängten Codicill eine ohnverbrüchliche, die Kraft einer immerwährenden Pragmatischen Sanction habende, Erbfolgs-Ordnung fest gestellet, und darinnen Seine Ertz-Hertzogliche Herren Söhne, und Frauen Töchter in alle seine Königreiche und Lande zu gleichen Rechten zu Erben eingesetzt; iedoch so, daß die Söhne vor den Töchtern unter beydem aber je die ältiste Linie, bevorab nach Abgang des männlichen Stammes die ältiste Kayserl. Ferdinandische Fr. Tochter, oder Ihro Erben in die Erbschaft einzutreten hätten.

Gestalten nun alles dieses ohnstreitig ist, und sich in Wahrheit so erfindet, also hat Kayser FERDINAND nicht gesäumet, ermeldte Erbfolgs-Rechte und Anwartschaft dem Durchl. Hause Bayern, mittels Vermählung Seiner ältisten Erb-Tochter an Hertzog ALBRECHT den V. aus Bayern zu versichern, und in den Ehe-Vertrag so wohl, als Verzichts-Brief de an. 1546. ohnwiederrufflich zu befestigen, insonderheit, daß auf Abgange des Oesterreichischen Manns-Stammes die ältiste Erb-Tochter, oder ihre Erben ohnmittelbar, mit Ausschliessung aller andern weibl. Descendenten, nachzufolgen hätten, mit denen klaresten Worten auszudrücken.

Es wurden hierdurch beyde Durchlauchtigste Häuser auf das genaueste verbunden, und weilen das Hertzogliche Haus Bayern den Nutzen und Aufnehmen des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich als sein eigenes Interesse anzusehen gehabt, so verdoppelte solches seine Sorgfalt, dessen besten bey allen Gelegenheiten, und zwar öffters mit Hindansetzung seiner eigenen Wohlfart, nach Kräfften zu befördern.

Nach dem Tode Kayser MATHIAS stunde es lediglich bey Hertzog Maximilian von Bayern, die Kayser-Crone auf sein Haupt zu bringen, als welche ihm durch die mehrere Stimmen derer Churfürsten von freyen Stücken ware angetragen worden. Kayser FERDINAND der II. deme die Neigung derer Churfürsten nicht unbekannt ware, verfügte sich in eigner Person zu seinem Freund, Hertzog Maximilian, nacher München, und bate gar inständig, ihme in seinen Ansuchen nicht entgegen zu seyn, worinnen er Hertzogen Maximilian nicht nur willfährig, sondern über das einen Haupt-Anwerber und Beförderer Desselben zur Kayser-Crone gefunden hat, welcher ihm auch nach der Hand bekänntlich mit ohn unterbrochner Treue beygestanden, und zu Bestreitung derer Kriegs-Kosten eine Summe von dreyzehen Millionen vorgestrecket; wofür Hertzog Maximilian nichts anderes als die Ober-Pfaltz, mithin ein dem gemeinsamen Hertzoglich Bayerischen Hause ohne das zugehöriges, und angestammtes Patrimonial-Land erhalten hat.

Mit gleichem Großmuth hat eben ermeldter Churfürst und Hertzog Maximilian zu Dienst Kayser Ferdinandens des III. und dessen Ertz-Hertzoglichen Hauses nicht nur seine Trouppen, und zwar zu seiner Zeit, da mittlerweilen die Schweden seine eigene Lande verheereten, anderwärtig überlassen, sondern so gar sein Leben in offene Gefahr begeben.

Der

Der Nachfolger und Sohn dieses grossen Churfürstens, Ferdinandus Maria, schluge die ihme von vielen Churfürsten angetragene Kayser-Crone aus Liebe und Zuneigen für Ertz-Hertzogen LEOPOLDEN ebenfalls aus, und ware einer von denenjenigen, die sich dessen Erhebung zum Kayser-Thron am meisten haben angelegen seyn lassen.

Was Se. Churfürstl. Durchlaucht MAXIMILIAN EMANVEL zum Besten des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreichs gethan, davon können die noch lebende gar viele, hohe und niederen Stands Personen das beste Zeugniß ablegen: der dem Ertz-Hertzoglichen Hause, wie auch der gantzen Christenheit so sehr angelegene Entsatz von Wien wurde durch dessen in eigener höchsten Person zugeführte Armee größten Theils bewerckstelliget. Worauf Se. Churfürstl. Durchl. noch fünff Feldzügen beygewohnet, während welcher Höchst-selbige nicht nur die Sau paßiret, und den Türcken vor Gran wegschlagen helffen, sondern auch Belgrad und andere wichtige Vestungen erobert haben. Wie theur alle diese geleistete Dienste dem Chur-Hause Bayern zu stehen gekommen, ist leicht zu erachten, und hat sich nach genau gezogenen Rechnungen erfunden, daß ausser dreyßig tausend braver Bayern, welche in diesem Kriege umgekommen, die Unkosten am Gelde sich auf 32. Millionen Reinischer Gulden erstrecket, wovon Se. Churfürstl. Durchl. (wie doch wohl billig gewesen wäre) nicht das mindeste ersetzt oder gut gethan worden.

Nach vollendigtem Türcken-Krieg wendete Kayser LEPOLD seine Macht gegen den Rhein: wo die Hülf und der Beystand des Churfürstens aus Bayern gleichmäßig ohnentbehrlich schiene; derohalben denn Kayser LEOPOLD Selbigen auf das inständigste anlage, auch endlich den Churfürsten unter Verheissung vieler ansehnlichen Vortheilen, bewogen hat, um seine

Trouppen und Geld, eben wie zuvor zu Diensten des Kaysers aufzuopfern.

Ob diejenigen geringen Nutzbarkeiten und kleine Vortheile, welche Se. Churfürstl. Durchl. dafür zugeflossen, mit allen diesen ausnehmenden Dienst-Leistungen, und dabey gehabten unbeschreiblichen grossen Geld-Auslagen in Vergleichung zustellen, will man eines ieden unpartheyischen Urtheil anheim gestellet seyn lassen. Wenigstens hat das Durchlauchtigste Chur-Haus in der That erfahren, daß wenn der Wienerische Hof in Nothfällen mit Versprechen sehr freygebig gewesen, solcher hat sich nach der Hand ein Vergnügen gemacht, keines zu halten, und also seine allzuleichtglaubige Freunde mit leeren Worten abzuspeisen.

Nachdeme aber ermeldter Churfürst Maximilian Emanuel der Wohlfahrt des Heiligen Römischen Reichs und derer Ständen Freyheit zu wieder zu seyn erachtet, sich in alle fremde, das Reich im mindesten nicht angehende Kriege verwickeln zu lassen; und eben deshalben zu Anfange dieses Jahr-Hunderts zu denen Waffen zu greiffen sich genöthiget gesehen, schiene die Verbitterung des Wienerischen Hofes zu dem äussersten Gipfel gestiegen zu seyn. Es ware keine Verfolgung so grausam, welche man nicht ins Werck zu richten bedacht gewesen; sonderlich gabe man sich zu Wien alle mögliche Mühe, Diesen, will nicht sagen, um das werthiste Vaterland, sondern selbst um das Ertz-Haus Oesterreich so sehr meritirten Chur-Hause alle Ruckkehr in Deutschland abzuschneiden. Allein der Höchste hat diese ohnchristliche Anschläge zernichtet: und sind Se. Churfl. Durchl. zu grösserer Freude Dero getreuen Unterthanen in Dero Lande zurück gekommen, welche mittlerweilen der abscheuligen Oesterreichischen Kriegs-Wuth offen geblieben, und so ausgesogen worden, daß auch die traurige Merckmahle davon noch heutiges Tags sich gar empfindlich äussern.

Den

Den letzten tödtlichen Streich gedachte man dem Durchlauchtigsten Chur-Hause A. 1713. also ein Jahr vor dem Baadischen Frieden, dadurch zuzubringen, indeme Kayser CARL der VI. seine vornehmste Minister und Staats-Räthe versammlen lassen, und nach verlesenen einigen zwischen Kayser LEOPOLD und Kayser JOSEPH dem Sr. Kayserl. Majestat A. 1703. errichteten Theilungs- und Ceßions-Verträgen inhaltlich erkläret: Daß Kraft sothaner Verträgen die Oesterreichische Königreiche und Lande nicht nur in Allerhöchst Dero Person sich vereiniget erfänden, sondern an nebst die künftige Erb-Folge darinnen solcher gestalten befestiget worden, daß alle Erb-Königreiche und Lande nach dem Recht der Erst-Geburth ohnzertheilter, erstlichen auf seine männliche Descendenten, bey deren Ermangelung oder Abgang sodenn auf die älteste Ertz-Hertzogliche Töchter, und ihre Erben, und so weiter Ordine retrogrado von einer Linie, und von einem Stamm auf den andern fallen solten. Diese lediglich auf die Verträge de an 1703. beziehende und deren vergeblichen Inhalt wiederholende Erklährung wurde von dem Wienerischen Hofe vor eine unverbrüchliche Erbfolgs-Ordnung oder Pragmatische Sanction ausgegeben: da doch selbige weder das Wesen, noch die Form oder Gestalt einer Gesetz-mäßigen Ordnung in sich enthaltet: die angezogene Verträge auch nichts wenigers, als die vergebliche eingebildete Erb-Folge im Munde führen.

Hierbey liesse es aber Kayser CARL noch nicht bewenden, und ware den Wienerischen Hof nicht genung sein Vorhaben, die von Kayser FERDINANDEN den i. errichtete und iederzeit anerkannte Testamentliche Dispositiones zu zernichten, und die mit dem Chur-Hause Bayern getroffene Verträge übern Hauffen zu werffen, an den Tag geleget zu haben. Man bestrebete sich über das äussersten Fleisses, die so genannte Pragmatische Sanction, sonderheitlich gegen das dabey

bey am allermeisten intereßirte Durchl. Chur-Hause Bayern sicher zu stellen, und solches in einen Unvermögens-Stand zu setzen, denen weit aussehenden Absichten des Wienerischen Hofs einen Inhalt zu thun, oder dessen wiederrechtlichen Beginnen im Nothfall einen Riegel vorschieben zu können.

Es suchte solchem nach selbiger alle äusserste Mächten, ja das Reich selbsten in dieses nichtige Sanctions-Geschäffte mit einzuflechten: Man sparte weder Kosten noch Mühe, diese Erb-Folgs Ordnung mittels einer ohn umschränckten Gewehrung gegen alle beförchtende Anstösse zu verwahren; Man scheuete sich nicht, diese Grund- und Boden-lose Erklährung aller Orten nicht nur für gerecht, sondern annebst für denen alten Privilegien und Freyheiten, wie ingleichen der Observantz in den Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich gantz einstimmig auszugeben; und die angeforderte Gewährung aus der Ursachen als ohnbedencklich fürzumahlen, weilen die zwey Churfürstlichen Häuser Bayern und Sachsen, als die alleinige, denen ermeldte Ordnung zu nahe treten könte, selbige bereits begnehmiget, und deren Inhalt auf das feyerlichste bestättiget hätten, sonsten auch nichts darinnen enthalten wäre, so zu Jemandes Nachtheil, Schaden oder Präjudiz gereichtete.

Daß hierauf die mehreste Europäische Potentzien und der gröste Theil derer Reichs-Ständen in die angeforderte Gewährung, nicht glaubende, daß von dem Allerhöchsten Monarchen ein so ohnstatthafftes Vorgeben ausfliessen könte, geheelet, ist nicht, wohl aber dieses zu verwundern, daß der Wienerische Hof keinen Scheu noch Bedencken getragen, so viele ansehnliche Königliche und Fürstliche auch andere Höfe mit falschen Vorspiegelungen zu hintergehen, und deren gegebene Treu und Glauben zu einen Vinculo iniquitatis zu machen: so fort dasjenige, was unter denen Menschen am

heilig-

heiligsten zu achten, zu einem bey der spaten Nachwelt zum Aergerniß gereichenden Mißbrauch zu ziehen.

Dann nicht zugedencken, daß in denen angezogenen Theilungs-Verträgen von anno 1703 von einer weiblichen Erb-Folge, nichts enthalten, wenigstens zur Zeit davon nicht das mindeste zum Vorschein gekommen ist; So ist ja falsch, und ohnerweißlich, daß die vergebliche neue Erb-Folgs-Ordnung denen alten Privilegiis, Freyheiten, und Gebräuchen des Hauses Habsburg gemäs oder einstimmig seye: Angesehen was die ältere Freyheits-Briefe, insonderheit das Privilegium Kayser FRIEDRICHS des I. betrifft, solche dem Hertzoglichen Hause Bayern, und nicht dem damahlen noch wenig bekannten Hause Habsburg ertheilet, auch nach der Hand da Kayser RVDOLPH die Oesterreichische Lande seinem Hause ohne Fug und Recht zugeignet hatte, so wenig beobachtet worden, daß man darinnen das verordnete Recht der Erst-Geburth völlig aus der Acht, und von der ersten Belehnung Kayser RVDOLPHENS auf seine Herren Söhne bis auf FERDINANDEN den II. denen gleichen Theilungen immer Platz gelassen hat, geschweige denn, daß eine dergleichen weibliche Succeßion, wie solche Kayser CARL der VI. einzuführen gedacht, darinnen begriffen, oder durch die Observanz bestättiget worden.

Hat der Wienerische Hoff vielleicht auf die ältere Testamentliche Verordnungen abgeziehlet: so wird gleichfalls keine andere, als eben Kaysers FERDINANDENS des I. vorzubringen seyn, welche die weibliche Succeßion auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes reguliret und festgesetzet. Dieses ist die eintzige, worinnen die älteste Ertz-Hertzogin Königin ANNA, als Senior Filia Serenisſ. Domus, sammt ihren Erben, nemlich denen Hertzogen in Bayern, dem Oesterreichischen männlichen Stamme unmittelbahr substituiret worden.

Ein

Ein falsches und grundloses Vorgeben ist es, daß Sr. Churfürstl. Durchlaucht bemelde Erb-Folgs-Ordnung anderer Gestalten acceptiret, erkannt, oder angenommen, als in soweit höchst Dero Durchlauchtigste Frau Gemahlin daraus einiges Erb- oder Nachfolgs-Recht zugewarten haben sich durch diese oder einige andere beytrittliche Bequehmigung der Pragmatischen Sanction älterer Haus-Rechten zu gegeben, ist Höchst Dero Willen, Sinn und Meynung niemahlen gewesen; und wird der Wienerische Hof wohl schwerlich einigen Glauben oder Beyfall finden, wenn solcher vorgiebt, daß man Chur-Bayerischer Seiten in diesen beytrittlichen, bloß auf die Renuntiation und Acception der Durchlauchtigsten Frauen Churfürsten sich beziehmenden Verträgen seinen Rechten abgesagt, und gegen eine Heimsteuer von hundert tausend Rheinischer Gulden gantze Königreiche gleichsam verschencket oder in den Wind geschlagen habe? Wo zumahlen es nun keine persöhnliche und in denen alleinigen Mächten Sr. Churfürstl. Durchlaucht stehende, sondern um ältere Haus-Rechte zu thun ist, bey deren Verzicht nicht nur die nächste Stammverwandte mit einzuwilligen haben, sondern annebst auch eine vollkommende Einsicht derer ächten Urkunden, und Vorlegung derer gemeinschafftlichen sothane Gerechtsame begriffenden Original-Documenten erfordert wird.

Anerwogen nun in diesen eine gantz andere Erb-Folgs-Ordnung enthalten, und daraus ohnstreitig zu Tage liegt, das die Hertzoge in Bayern für die alleinige Nachfolger in die Erb-Königreiche Ungarn und Böheim, so wie in die übrige Erb-Lande zu achten: so lässet sich ohnschwer schliessen, ob Sr. Kayserlichen Majestät CARL des VI. neuere Pragmatick denen Iuribus Tertii nachtheilig seye oder nicht? und ob die unter keiner andern, als eben dieser Bedingnüß zugesagte Gewährung zu Rechten bestehen, und auch nur die mindeste Verbindligkeit nach sich ziehen möge.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht sind ein für allemahl, wie Höchst-Selbige Dero Meynung bereits auf offenen Reichs-Tage geäussert, des dafürhaltens, daß derglei- chen ohnumschränckten Gewährleistung auswärtiger von dem Reich gar nicht abhängender Königreichen und Landen man sich um so sehr patriotisch entgegen zu se- tzen habe, als das Heil. Römische Reich sich dem Be- sitzer oder Inhaber ermelder Königreichen und Landen auf gewisse Art unterworffen, wenigstens genöthiget sehen würde, an allen in Europa entstehenden Kriegen Theil zu nehmen, und als ein ungleicher Bunds-Ver- wanter die Flaggen nach denen Oesterreichischen Win- den wehen zu lassen. Seine Churfürstl. Durchlaucht würden, als der rechtmäßige Nachfolger, in die meh- reste sothaner Königreichen und Landen gewißlich nicht wenigen Vortheil dabey zugewarten haben, falls die Gewährleistung aller dieser Landen denen wahren Erben ohn Unterschied, contra quoscunque, angedeyhen müsse; Allein Dero patriotisches, für das wahre Beste des Teutschen Vaterlands aufrecht gesinntes Gemüth lässet nicht zu, von denen eben dazumahlen geäusserten Grund-Sätzen abzuweichen; und behaupten Höchst-Selbige annoch beständig, daß gleichwie die Kayser aus dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich gar offten, sowohl wegen des Königreichs Ungarn, Neapel und Sicilien, als wegen deren Niederlanden Kriege geführet, ohne daß derhalben ein allgemeiner Reichs-Krieg daraus entstanden, oder die Stände causam communem zu ma- chen, für nöthig erachtet hatten, also und auf gleiche Art es auch noch fernerhin zu belassen, und damit des werthen Teutschlands Freyheit aufrecht zu erhalten seye;

Die wahre Staats-Reguln des Teutschen Vater- landes bestehen ohnfehlbar darinnen, daß man mit sei- nen Nachbarn im Friede lebe, und zu Mißhelligkeiten alle Gelegenheit und Weege abschneide. Ob nun aber solche heilsame Absicht bey der demselbigen zugemuthe- ten

ten Garantie bestehen könne, giebt man einem jeden zu beurtheilen, und nur dieses zu erwegen anheim, daß auch die mindeste Provintz oder Fürstenthum in Italien, Ungarn und Niederlanden denen Ständen öffters viele Millionen an Geld und Mannschafft kosten würde; ohne zu gedencken, daß das Reich in alle fremde Händel als kriegender Theil mitgezogen werden würde, und unter den Plat nichtigen Schein eines zu erhaltenden Gleich-Gewichts ein Schlacht-Opffer von dem Eigennutz eines Dritten abgeben müste. Diejenige, welche des Reichs wahre Besten mit ohnverfälschter Teutscher Redligkeit behertzigen, werden mit Sr. Churfürstl. Durchlaucht hierinnen ohnfehlbar einstimmen, und nicht läugnen können, daß es ja weit besser seye, daß das Reich sich beyderley vorfallenden fremden Kriegen in einem Ruhestand erhalte, und vielmehrers die Stelle eines Mediatoris, oder Frieden-Stiffters, als eines nothgezwungenen Mithelffers vertrete.

Zu bedauern ist es, daß die damahlige Uebermacht des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich, nebst anderen bekannten Ursachen denen Reichs-Ständen, dieses wichtige Geschäfft in genauere Beratschlagung zu ziehen, selbiger Zeit nicht gestattet haben. Obwohlen dem Heil. Römischen Reich so wenig als Sr. Churfürstl. Durchlaucht durch den dißfalls abgefaßten Schluß nicht was nachtheiliges zuwachsen mag; Anerwogen, wie man anno 1665. bey Gelegenheit deren auf dem Reichs-Tag angebrachte Beschwerden des Kayserlichen Hoch-Stiffts Bamberg von Seiten Oesterreich selbsten behauptet; Die Stände wohl berathschlagen, eines Dritten Rechte aber durch blosses Votiren nicht zernichten (a), einfolglichen auch hierzu Präjudiz oder Ab-

(a) Quod quidem status possint deliberare, sed non possint jus Tertii tollere.

Abkürtzung derer Chur-Bayerischen Erb-Rechten nichts verabreden oder schliessen mögen. Wie man denn auch nach Besag des Commißions-Decrets de an. 1731. und nach Maaßgab der darinn von Ihro Kayserl. Majest. geschehenen Anforderung in sothane Gewährung niemahlen anderer Gestalt gewilliget, als in so ferne dadurch niemanden an seinen Rechte zu nahe getreten würde; da nun solches erwiesener massen geschehen, so muß nothfolglichen alle Verbindlichkeit auf einmahl aufhören, und von selbsten zerfallen.

Wenn, wie es die allkündige Erfahrung giebt, alle und iede Königl. Chur- und Fürstliche Häuser eigene Haus- und Staats-Maximen hegen, welche in allen Vorfallenheiten als eine beständige Maaß-Regul befolget, und beobachtet werden, so kan man aus dem bisherigen Verfahren des Wienerischen Hofes nicht anders urtheilen, als daß des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich eine Zeit her geführte Staats-Gründe lediglich auf mehrere Abschwächung des mit höchst-selbigen iedoch in der genausten Bluts-Verwandschafft stehenden, und mit einem sechszehen-fachen Band der Ehe verknüpfften, auch allezeit ergebenen Chur-Hauses Bayern abgezwecket haben: um nehmlich solches in ein Unvermögen zu setzen, denen vielfältig-geäusserten Oesterreichischen Absichten: die Kayser-Crone in dem Durchl. Ertz-Hause erblich zu machen, und derer Ständen Freyheit zu unterdrücken, oder wenigstens in sehr enge Schrancken einzuschliesen, in Zeiten vorzubeugen. Sintemahlen die Hertzoge in Bayern diesen gefährlichen Anschlägen fast alleine im Wege gestanden, und als eyfrige Vertheidiger der deutschen Freyheit derley Beschränckungen niemahlen mit gleichgültigen Augen haben ansehen können.

Diesen bedencklichen Principiis ist man niemahlen beständiger nachgehangen, als eben unter der Regie-

 rung

rung Weyl. Sr. Kayserl. Majest. CARL des VI. dessen Eifersucht und heimliche Abneigungen so gar in offne Bedrückungen ausgebrochen, dergestalten, daß, da sich öfftere Gelegenheiten ereignet, dem Chur-Hause Bayern für so viele geleistete stattliche Dienste einige Erkenntlichkeit zu erweisen, Allerhöchst Sr. Kayserl. Majest. alle Dero Kräften angewendet, um dem Drl. Chur-Hause allen Vortheil abzukürtzen, und so viel mögl. zu schwächen: wie man denn nach dieser Politic dem Chur-Bayerischen Hause so gar an dem Römischen Hof in allen seinen Ansuchungen, wo es nur auf einen erlangenden Vortheil ankame immer im Wege gestanden ist.

Keine grössere Bekränckung lässet sich ja nicht gedencken, als welche Sr. Kays. Maj. CARL des VI gegen ermeldtes eben Chur-Hauß Bayern durch Veräusserung des Hertzogthums Mirandola und der Marggrafschaft Concordia noch nicht vor gar langer Zeit verübet haben. Nemlichen, nachdeme Kayser FERDINAND der III. und das Reich Weyl. Sr. Churfl. Durchl. zu Bayern, MAXIMILIAN dem I. nachgezogenen und richtig gestellten Rechnungen viele Millionen schuldig geblieben, und zu deren Abtragung kein beqvemeres Mittel ausfündig gemacht werden konnte, als mit Churfürsten MAXIMILIAN in Handlung zu treten, und ihme die Anwartschaft in ermeldtes Hertzogthum und Marggrafschafft dafür auf sich ergebenden Fall zu versichern: so sind Se. Churfürstl. Durchlaucht A. 1638. würcklichen damit in eventum beliehen worden. (a)

Ohn-

(a) Quod cum inter Cameram nostram Imperialem Aulicam et Serenissimum Maximilianum Comitem Palatinum Rheni ac utriusque Bavariæ Ducem, S. R. I. Archidapiferum Principem Electorem, consangnineum et affinem nostrum charissimum tractatu super prætensionibus dilectionis suæ ex causa expensarum in usus nostrorum

Ohnangesehen nun sothane Belehnung zu mehrmahlen wiederhohlet und bestättiget worden, so haben weil. Sr. Kayserl. Majest. dennoch kein Bedencken getragen, dieses so theuer erkaufte Recht ohne Nachfrage, ohne die mindeste Rucksicht oder Achtung auf das Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern, und ohne selbiges dargegen im mindesten zu vergnügen, zu veräussern und sothane Lande auf ein fremdes Haus zu übertragen.

Die Abneigung Sr. Kayserl. Majest. vermehrete sich augenscheinlich, nachdem Sr. Churfürstl. Durchlaucht der auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg anbegehrten Gewährung aus treuest-patriotischen Eyfer so wohl, als um Höchst Dero Rechte in Sicherheit zu erhalten, Sich öffentlich entgegen gesetzt; so daß auch Sr. Kayserl. Majest. um derer Hertzogen in Bayern gerechteste Ansprüche auf einmahl zu nichte zu machen, die Gewährung der Pragmatischen Sanction nahmentlich gegen das Chur-Haus Bayern von einigen Höfen begehren dörffen; wie solches diejenige Mächten, denen man eine solche Gewehrleistung angesonnen, bezeugen können; Sr. Churfürstl. Durchlaucht jedoch zu Dero nicht geringem Trost keinen eintzigen Hof kennen, welcher diesem ohngeziemenden und ohnbilligen Begehren einiges Gehör gegeben habe.

 Dieses

---

et S. R. Imp. exercitium sactarum, aliisque nominibus alias, ac nunc quoque nouiter intentatis, instituto inter alia adæquandas, penitusque solidandas rationes propositum fuerit, ut nos dictæ dilectionis suæ, ejusque Descendentibus legitimis masculis &c. gratiam expectativam ad Successionem in Ducatu Mirandolæ et Marchionatu Concordiæ Jure feudi ac a nobis et S. R. Imp. dependentibus sub certis modo et conditionibus, prout in capitulationibus dicti tractatus pluribus expressum est, largiremur; Nos &c.

Dieses zwar mögen und wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht nicht bergen, daß die von so vielen Höfen dennoch überhaupt bewilligte Gewährung dieser neuen Erbfolgs-Ordnung Selbigen allerdings einige Gemüths-Unruhe verursachet haben würde; falls höchst-Selbige nicht mit gutem Grunde glauben können, daß alle diejenigen Mächten, welche dem Ansinnen des Wienerischen Hofes auf dessen ohngegründete Vorstellungen beygetreten, sich sofort von aller Verbindlichkeit frey und ledig achten müsten, so balden selbige von dem Unbestand der gewährten Pragmatischen Sanction hinlänglichen unterrichtet seyn würden.

Und eben derowegen haben Sr. Churfl. Durchl. sich gantzer drey Jahr lang äusserstens bestrebet, um von dem Wienerischen Hof eine Abschrifft von Kayser FERDINANDENS des I. letzten Willens-Verordnung zu erhalten, damit Höchst-Selbige des Heil. Röm. Reichs Ständen sowohl als äussere Höfe von Dero billigmäßigen Anforderungen behörig belehren, und von der Gerechtigkeit Dero Erb-Folgs-Rechten überzeugen möchten; Allein sowohl Dero selbst eigene Bemühung, als die von dem Frantzösischen Hofe derenthalben geleistete gute Officia, und von Sr. Eminenz dem Cardinalen von Fleury, nach Zeugniß derer ohnfehlbar zu Wien noch vorfindl. Schreiben, geschehene Ansuchungen waren alle vergeblich, und konte die Mittheilung sothanen, jedoch gemeinsamen Instruments auf keine Weise erhalten werden; sondern Zweifel, weilen man wohl voraus sehen müssen, daß eben dadurch der Welt die Augen geöffnet, und die Nichtigkeit der Pragmatischen Sanction in ihrer gantzen Blösse offen dargestellet werden würde. So empfindlich und schmertzlich dieses nicht allzurecht liebende Betragen Sr. Churfurstl. Durchlaucht auch immer gefallen, so sind Höchst-Selbige dennoch von Dero friedlichen Gemüths-Neigung nie abgewichen, sondern haben noch zu einer Zeit, da

Sr.

Sr. Kayserl. Majestät Sachen in Ungarn sehr betrübt und schlecht aussahen, und der Verlust deren vornehmsten Vestungen des Königreichs Ungarn sehr nahe stunde, Allerhöchst Dero Armee gleich auf das erstere Ansuchen und ohne den mindesten dabey zuerhalten gedachten Vortheil, nicht nur mit einem ansehnlichen Corps deren außerlesensten Chur-Bayerischen Völcker verstärcket, sondern annebst Höchst Dero eigene persöhnliche Dienste, für die gemeine Christenheit zu streiten, heldenmüthigst anerbothen; in der Hoffnung, der Wienerische Hof würde doch einmahl in sich gehen, und von denen bishero geäuserten Verbitterungen abstehen, einfolglichen die disseitige Rechts-Ansprüche in billigmäßige Erwegung ziehen, oder doch annehmliche Vorschläge thun, wie die fürwaltende Irrungen in der Güte könnten beygelegt werden.

Allein, der mit seinen weit aussehenden Pragmatischen Sanctions-Ideen eingenommene Wienerische Hof wurde durch alle diese Wohlthaten so wenig gerühret, daß man Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu der Zeit, da die geringe Uberbleibseln von so vieler in Ungarn abgeschickter Chur-Bayerischer Völcker noch in Kayserlichen Landen stunden, mithin die empfangene Gutthaten noch im frischen Angedencken seyn musten, auch nur ein blosses Vorschreiben an das Löbl. Dom-Capitul zu Augspurg für höchst Dero Durchlauchtigsten Herren Bruder, Hertzog THEODOR, Bischoffen zu Freysingen und Regenspurg abgeschlagen, und diejenige, so sich für Höchst Selbige in wohlmeinenden treuen Diensten verwendet, auf das ärgste verfolget hat.

So hart und abgeneigt begegnete man von Seiten des Wienerischen Hofes Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern; als immittels Sr. Kayserlichen Majestät CARL der VI. durch den unerforschlichen Rath-Schluß

des Allerhöchsten, welcher, um der unterdruckten gerechten Sache wiederum aufzuhelffen, zuweilen gantze Königlich und Fürstliche Häuser in ihrem männlichen Stamme absterben lässet, gantz ohnverhofft aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abgefordert wurden.

Seine Chur-Fürstl. Durchl. begehreten hierauf von neuem eine Abschrifft von dem Testament und Codicill Kayser FERDINANDENS des I. welche dann auch endlich höchst Dero damahlen zu Wien subsistirenden Minister, Grafen von Perousa ausgefertiget, und behändiget worden; weilen nun ermeldter Minister, um das Nachsehen im Archiv zu erleichtern, die Abschrifft oder den Extract eines von München erhaltenen, und den Inhalt der Testamentlichen Verordnung überhaupt andeutenden Schreibens ebenmäßig ausgestellet, und den Wienerischen Hof mitgetheilet hatte: sothaner Extract denn in dem wahren, disseits jederzeit behaupteten, auch klar erwiesenen Verstand mit dem Testament und Coticill zwar einstimmig, jedoch nach denen puren plat daliegenden Worten, so man zu München nicht errathen können, in etwas unterschieden ware, so gabe der Wienerische Hof diesen Extract des von München erhaltenen Schreibens unter einer geflissentlichen Verstellung für einen Auszug aus Kayser FERDINANDENS des I. Testament nehmend, in seinen Circular-Schreiben aller Orten vor, wie das man sich zu München auf eine verfälschte Abschrifft fusse, und daraus seine Erb-Folgs-Rechte zu erzwingen suchte; Allein eben dadurch hat alle Welt erkennen müssen, daß die vorgebliche Erb-Folgs-Ordnung des Wienerischen Hofs sehr übel gegründet seyn müsse, und derselbige sich die disseitige Erb-Rechte anzufechten nicht im Stande gefunden habe, anerwogen man in erwehnten Circular-Schreiben sich nur mit schwachen Gegen-Einwendungen und empfindlichen Ehren-Betastungen aufhaltet.

Was Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Verfolg- und Darthuung Dero gerechtesten Ansprüchen weiters vorgenommen, lieget gleichfalls dem gantzen Reich, und allen Europäischen Höfen vor Augen; kein Schritt ist geschehen, so den inneren Ruhestand des werthesten Vaterlandes hätte stöhren können, vielmehrers hat man denen gütlichen Wegen, so lang immer möglich gewesen, Platz gelassen: Da im Gegentheil die Groß-Hertzogin von Toscana, unangesehen alles geschehenen Wiederspruchs sich in der grösten Eilfertigkeit gantz wiederrechtlichen in den Besitz eingeschwungen: Die Chur-Bayerische Gerechtsame mit denen verächtlichsten Ausdrückungen für monstreuse oder Abentheuerliche Anforderungen, und, daß dem Chur-Hauß Bayern nicht allein allgegründeter Anspruch, sondern so gar auch einiger scheinbarer Vorwand ermangle, ausgegeben: Ja, welches man Chur-Bayerischer Seiten billig als einen offenen Bruch ausdeuten können, dem Reich nicht minder als denen äusseren Königlichen und andern Höfen eine an sich ungültige und nichtige Gewährung gegen das Chur-Hauß Bayern nun im Wercke zu leisten, anforderen dörffen. Zu deren leichteren Erhaltung man Himmel und Erde bewogen, um das Publicum, sonderheitlich diejenige Höfe, so die Gerechtigkeit deren disseitigen Erb-Folgs-Rechten eingesehen, und durch die angeführte stattliche Gründe von dem Unbestand der sogenannten Pragmatischen-Sanction gäntzlichen überzeugt seyn müssen, auf neue Irrwege zu verleiten, und zu würcklicher Vollstreckung einer Gewährung zu bewegen, so doch niemahlen anderer gestalten, als salvis Juribus Tertii, ist bewilliget worden; folglich nunmehro nicht die mindeste Verbindlichkeit nach sich ziehen mag.

Recht liebende Gemüther müssen ja ab solchen Aufführen des Wienerischen Hofes ein billiges Abscheuen tragen; Wie dann Sr. Chur-Fürstl. Durchl. gar nicht zweif-

len, daß diejenige, so in dieses nichtige Sanctions-Geschäfft, und dessen Gewehrung durch derley Grund-falsche Vorstellungen verleitet worden, sich nunmehro nicht nur von aller Verbindlichkeit frey achten, sondern über dieses, der diesseitigen gerechtesten Sache beytreten, und das nicht allzulöbliche Hintergehen des Wienerischen Hofes Gewissenhafft mißbilligen werden.

Da zu mahlen Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht auf dem vesten Entschluß beharren, von Dero gerechtesten Anforderungen im mindesten nicht abzustehen, sondern selbige mit allem Ernst zu verfolgen, Sich um so viel mehrer im Gewissen verbunden erachten müssen, als es um höchst Dero Chur-Fürstlichen Hauß Rechte, um Dero selbst eigenen Ruhm und Ehr, endlichen um Beobachtung solcher Pflichten zu thun, deren Ausserachtsetzung Sr. Chur-Fürstl. Durchl. bey höchst Dero Chur-Hauß nicht nur die schwerist Verantwortung zuziehen, sondern annebst höchst Dero Nahmen bey der gantzen spaten Nachwelt in das gehäßigste und verkleinerlichste Angedencken versetzen würde.

Hat Kayser Leopold bey einer Gelegenheit, da es eben um Allerhöchst Dero ältere Ertz-Hertzogliche Hauß-Rechte zu thun ware, mit Fug sagen können:

Daß diejenige Rechte, so jemanden Krafft eines älteren Stamm-Vertrags gebühren, oder wozu ihme durch die Geburt selbsten schon längstens die versicherte Anwartschafft zugewachsen ist, Selbigem weder vom Kayser noch Königen, weder von einem andern gemeinsamen Stamm-Verwandten, noch von dem Volck auf einigerley Weise können oder mögen entzogen werden. (a)

So

(a) Quod quicunque superstiti ex familia delatum ex prima conuentione jus, uel quæsita jam ex

So können solches gewißlich Sr. Churfürstl. Durchl. mit eben gutem, wo nicht weit bessern Fug von Dero erwiesenen angestamten Hauß- und Erb-Rechten behaupten: und wären diese aus einem Kayserlichen Mund ausgeflossene Worte allein hinreichend, um den Unbestand Sr. Kayserlichen Majestät Carl des sechsten errichteten neuern Pragmatischen Sanction offen darzulegen; angesehen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. nicht nur unter die gemeine Stamm-Reyhe, derer älteren Bayerischen Oesterreichischen Hertzogen gehören, und nicht allein die antiqua Jura Domus, und das Privilegium Kayser FRIEDRICHS für sich haben, sondern höchst Selbige über das in gerader Linie von der ältesten Erb-Tochter des primi Acquirentis et fidei committentis Kayser FERDINANDENS des I. abstammen, und von diesem mittels Dero Ur-Elter-Muttern der Durchl. Ertz-Hertzogin Königin ANNA, einfolglichen allschon durch die Geburt, ein ohnstreitiges Erb-Recht erlangt haben. Krafft derer von diesem Kayser und denen Hertzogen in Bayern errichteten Verträgen kan und mag dermahlen kein anderer weiblicher Descendent, als eben Sr. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit in die Erb-Königreiche und übrige Lande eintreten; Alles widrige neuere Unternehmen Sr. Kayserl. Majestät CARL des Sechsten ist nothfolglichen um so ungerechter und irriger, als solcher diejenige Gründe, welche die diesseitige Rechte bestärcken, in denen angeführten Worten, so mit in seiner eigenen Sache damahlen anerkant hat.

Sr. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit mögen solchemnach bey so klar darliegenden Dero Rechten nicht länger nach-

---

natiuitate spes, illi inuito à Nemine siue Rege uel alio familiæ Regiæ membro, siue populo quacunque ratione aufferri debeat, aut possit.

nachsehen, daß die Groß-Hertzogin von Toscana ermeldte Königreiche und Ertz-Hertzogliche Lande noch fürterhin in ungerechten Besitz behalte, und dadurch in Dero ohn justificirlichen Verfahren nur mehrers beständet werde, oder das längere Nachsehen gar zu einem Deck-Mantel Dero wiederrechtlichen Vorenthaltungen gebrauche.

Es sehen vielmehr Höchst-Selbige Sich endlichen genöthiget, auch gegen Dero Willen zu denen Waffen zu greiffen und die Frau Groß-Hertzogin von Toscana, angesehen Höchst-Selbige alle friedliche Wege rechtens mit unerträglichen Trotz ausschlägt, durch die unter freyen Völckern übliche Zwangs-Mittel zu Abtretung derer mit offenen Ohnfug occupirten Erb-Königreichen und Landen zu vermögen.

Weilen nun das Durchl. Chur-Haus Bayern schon von älteren Zeiten her mit dem in gleichmäßiger nahen Anverwandschafft stehenden Königl. Hauß Franckreich in Bündnissen eingetreten, und diese, nicht minder als die neuere mit eben ermelter Crone eingegangene, auf die Erlöschung des Oesterreichischen Mann-Stammes gerichtete Verträge, annoch in voller Krafft und reciprocirlichen Verbindlichkeit beruhen; Als haben Höchst-Selbige gantz keinen Anstand genommen, Sr. Allerchristlichste Majestät um diese Vertrags-mäßige Hülff und Beystand getröstet anzuruffen; worinnen denn auch Sr. Königliche Majestät um so geneigter willfahret, weilen die Gewährung der Pragmatischen Sanction niemahlen ander Gestalten, als Saluo Iure Tertii ware anverlangt, oder zugesagt worden: folgsam ersagte Cron Franckreich nach erkannten, und klar eingesehenen denen disseitigen gerechtesten Erb-Folgs- und

sonsti-

sonstigen Rechts-Ansprüchen denen ohnhinweit älteren Verträgen gantz ohnbedencklich ein Gnügen leisten mögen.

Wie denn Seine Churfürstl. Durchlaucht von des Heil. Römischen Reichs vornehmsten Gliedern und Ständen das gleichmäßige versicherte Vertrauen hegen, es werden Selbige nach diesen löblichen Beyspiel die gerechteste Sachen Dero Chur-Hauses, welches nun weit über neun hundert Jahre je und allezeit eines derer vornehmsten Stützen des Heil. Römischen Reichs, und der Teutschen Freyheit gewesen, behertzigen: so fort wieder allen unrechtmäßigen Besitz oder Gewalt vertheidigen: zumahlen nicht zugeben, daß Selbigen ein fremdes bey dem Reich bey weiten nicht so meritirtes Hauß seine ohnstreitige Erbschafft, und Lande mit offenen Unfug vorenthalte.

Es erklären aber, und betheuern hingegen auch Seine Churfürstl. Durchlaucht, als Einer deren Reichs-Verwesern und Churfürst, daß die öffentliche Reichs-Satzungen, ingleichen derer Ständen Privilegien und Freyheiten im mindesten nicht bekräncket, noch denenselben etwas nachtheiliges verfügt oder gestattet werden solle. Vielmehrers werden Höchst-Selbige diejenige als offene Feinde, und gemeine Ruhe-Stöhrer ansehen, die das Heil. Römische Reich oder dessen vornehmste Glieder und Stände auf einigerley Weise zu bedrucken sich unterwinden werden. Zu dem Ende denn unter Dero eigenen so wohl als Hülffs-Völckern durchgängig eine so genaue Kriegs- und Manns-Zucht eingeführt, auch sonsten aller Orten solche Anstalten gemacht worden, daß die Cräyß und Stände des Reichs gar keine Ungemach, wohl aber einen mercklichen Nutzen und Vortheil daraus werden zu verspühren haben.

Die Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Rechts-wegen angefallene Erb-Königreiche und Lande werden ebenfalls, so viel nur immer möglich bey allen diesen Unternehmun-

gen

gen verschonet bleiben; falls, wie Höchst-Selbige allerdings verhoffen, die Stände und Unterthanen Sr. Churfürstl. Durchlaucht als deren rechtmäßigen angestammten König und Erb-Herrn sich bereitwillig unterwerffen, und in Höchst-Dero Person den von weil. Kayser FERDINANDEN dem I. verordneten, und durch Sr. Ertz-Hertzogliche Frau Tochter Königin Anna weißlich bestimmten Nachfolger erkennen werden, welchem, und sonst Niemand andern, selbige auf diesem sich begebenden Fall, das ist, auf Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes zu gehorsamen, und als Herrn anzunehmen hätten.

Dieser letzten Willens- und ächten Pragmatischen Erb-Folgs-Ordnung werden selbige in allem genau nachzuleben sich um so mehrers verpflichtet erachten, als darob gewißlich derer Königreichen und Landen Wohlfarth, und Bestes abhanget; Sr. Churfürstl. Durchlaucht auch als ein wahrer Vater des Vaterlandes zur ohnabänderlichen Absicht Höchst-Dero führenden löblichen Regiments das wahre Heyl und Wohl Dero Königreichen, Land- und Leuten sehen, und von dieser geraden Richtschnur nimmer abweichen werden.

Da im Gegentheil diejenige, welche sich aus Eigennutz, oder durch Verhetzungen des Wienerischen Hofs vermessener zu wiedersetzen unterstehen dörffen, sich dieser Lands-Väterlichen Liebe, und Friedens-Früchten beraubt, und denenjenigen Ungemachen werden unterworffen sehen müssen, welche ein ohnbegründeter sträflicher Ungehorsam gegen seinen angestammten Erb-Herrn nach sich zu ziehen pflegt.

Gleichwie übrigens Sr. Churfürstl. Durchlaucht durchgehends solche Anstalten fürgekehret, daß alle Excessen und Beschwerden werden vermieden bleiben; also hegen Höchst-Selbige das reciprocirliche Vertrauen, daß man Dero

Dero eigenen so wohl, als von Dero hohen Bunds-Genossenen zusendenden Hülffs-Völckern, auf jedes mahliges vorher geschehendes freundliche Ersuchen, überall den ohngehinderten freyen Durchzug um so bereitwilliger gestatten werde, als solcher eines Theils ohnschädlich andern Theils darunter nichts anderes begehret wird, als was denen Reichs-Constitutionen ohnehin gemäß und einstimmig ist, und wovon Seine Churfürstl. Durchlaucht in dem letztern Krieg, in dem denen Rußischen Hülffs-Völckern gestatteten Durchzug durch Dero Lande ein um so mercklicheres Beyspiel gegeben, als damahlen schon die wiedrige Neigungen und gefährliche Absehen des Wienerischen Hofs gegen das Chur-Hauß Bayern bekannt gewesen.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht bleibt dennoch nichts übrig, als den Allerhöchsten und Gerechtesten Richter aller Königen anzuflehen, auf daß Er seinen Himmlischen Seegen über Dero nothdringlichst ergrieffenen Waffen ergiessen, und dieselbige ein Werckzeuge seyn lassen wolle, um eines Theils zu dem Ihrigen zu gelangen, andern Theils aber dem werthen Teutschen Vaterland denjenigen dauerhafften wahren Frieden und Ruhe zu verschaffen, wornach selbiges schon so lange geseufftzet, wegen denen Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen, bishero vorgedrungenen, der gemeinen Teutschen Wohlfarth wiedrigen Absichten aber nimmer mit Beystand hat erhalten werden können.

Dieses ist der vollständige Inhalt des Chur-Bayerischen Manifests, und wir haben solches in einen so engen Raum eingeschlossen, daß dessen Weitläufftigkeit dem Leser hoffentlich nicht beschwerlich fallen kan. Wir thun solches auch gantz gerne, um dem Leser zu gefallen, und keines niederträchtigen Eigennutzes beschuldiget zu werden. Wir werden es uns auch fernerhin angelegen seyn lassen, um

nur

nur gegenwärtige Sammlung so wohl von öffentlichen Urkunden als historischen Nachrichten/ so zu unsern Vorhaben gehören/ nach Möglichkeit vollständig zu machen. In eben dieser Absicht werden wir wiederum/ in dem nechstfolgenden 22sten Stücke dieser Nachrichten/ das **Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächß. Manifest,** dem Leser gleichfalls nach seinen völligen Inhalt mittheilen. Da auch nicht unbekannt/ daß das Durchl. Chur-Haus Bayern/ seine Gerechtsame auf die Königreiche uud Staaten Kaysers CARL VI. noch in einer anderweitigen weit grössern Deduction/ bereits im vorigen Jahre der Welt vor Augen gelegt; So können wir zwar nicht leugnen/ daß dessen Weitläufftigkeit uns bey nahe abschreckt/ solche vollständig mit in gegenwärtige Sammlung zu bringen/ und so ist uns auch die Königl. Ungarische Beantwortung der Chur-Bayerischen Haupt-Deduction noch übrig; Jedoch was der wenige Platz dieses Bandes nicht in sich fassen kan/ soll doch nach Möglichkeit/ ob wohl nur nach und nach/ in dem dritten Band dieser Nachrichten geliefert werden/ so daß wir die Historischen Nachrichten und andere öffentliche Urkunden in keinem Stück vergessen werden.

§. 13.

Wir widmen indeß den noch übrigen Raum dieses Stücks/ einigen Nachrichten von der Allerhöchsten Person Ihro Kayserl. Majest. und Chur-Fürstl, Druchl. zu Bayern. Al-

Allerhöchst Dieselben befinden sich annoch/ zu Franckfurth am Mayn; Und ob zwar Ihro Majest. die Königin von Ungarn/ durch Dero Gesandschafft zu Regenspurg/ denen daselbst noch Anwesenden Ministres und Legations-Räthen/ eröfnen lassen/ wie Sie sich genöthiget befunden/ wieder die Ausstellung der Böhmischen Chur-Stimme/ nochmahls zu protestiren/ als weswegen Sie die Kayser-Wahl nicht anders als ungültig ansehen könnte/ wobey Sie auch noch zugleich einem jeden solcher anwesenden Ministres und Räthe/ ein dahin einschlagendes Schreiben/ an Dererselben hohe Principals behändigen lassen; So sind doch diesem allen ohngeachtet/ Allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. von Bayern/ bereits am 12ten Febr. zu Franckfurth am Mayn/ mit gantz ungemeiner Pracht gecrönet worden/ und beschäfftigen sich gegenwärtig allerhöchst noch daselbst/ mit Besetzung vieler wichtigen hohen Ehren-Aemter/ wobey Ihro Kayserl. Majest. auch Dero gantz besondern Eyfer und Liebe zur Gerechtigkeit/ auf eine ausnehmende Art haben sehen lassen/ durch eine öffentliche Declaration/ daß eintzig und allein Verdienste und Geschicklichkeit/ einem zu diesen hohen Ehren-Chargen beförderlich seyn solle/ und diejenigen so gar ihrer Bedienungen verlustig seyn sollen/ welche solche durch andere Mittel und Wege zu erlangen getrachtet haben.

(o)

Inhalt des Ein und zwantzigsten Stücks.

1) Königl. Preußisches Notifications=Patent, betreffend die Einrichtung bey dem Welt=und Geistlichen Justitz-Wesen in dem Hertzegthum Nieder-Schlesien. p. 636

2) Nahmentl. Verzeichnis derer Lands-und Ober-Amts-Advocaten in Breßlau. p. 647 sq.

3) Dancksagungs Rede des Tit. pl. Hrn. von Benckendorff, bey Errichtung des Breßlauischen Ober-Amts-Regierungs-Collegii. p. 649 sq.

4) Von denen neuen Raths=Gliedern in Landeshutt. p. 652 sq.

5) Rede des dirigirenden Burger-Meisters in Landeshutt bey Antretung seines Amts. p. 653 sq.

6) Historische Nachrichten von Schlesien. p. 659 sq.

7) Relation von dem Ein=Marsch derer Königl. Preußischen Trouppen in Böhmen 661 sq.

8. Liste derer in Böhmen stehenden Königl. Preußischen Trouppen p. 665

9) Rede des Königl. Preußischen würcklichen Geh. Etats-Ministers Frey-Hrn. von Cocceji Excell. bey Errichtung der Breßlauischen Ober-Amts-Regierung p. 666. sq.

10) Von der Königl. Ungarischen Armee in Ober-Oesterreich p. 668. sq.

11) Von eben derselben in Bayern p. 670 sq.

12) Von den Chur-Bayerischen Veranstaltungen p. 672.

13) Von der Königl. Ungar. Armee in Böhm. p. 673

14) Von der Königl. Pohlnischen und Chur-Sächß. Armee in Böhmen p. 673 sq.

15) Von der an den 3ten Huldigungs-Termin in Prag vorgefallenen Huldigung p. 680.

16) Chur-Bayerisches Manifest p. 683. sq.

17) Historische Nachricht von Ihro Kayserl. Majest. in Franckfurth p. 710

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 21.

[S.l.] (1742)

Bor. 152-13/24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013727-3
VD18 80008569-001